Amtsblatt

LAND BRANDENBURG



10. Jahrgang	Potsdam, den 25. April 2001	Nummer 4
10. Jahrgang	Potsdam, den 25. April 2001	Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verwaltungsvorschriften über die Förderung sprachauffälliger Kinder in der Grundschule (VV-sprachauffällige Kinder - VVsprachKi) vom 24. März 2001	166
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten (1ÄWArbSoz) vom 26. März 2001	167
Rundschreiben 1/01 vom 18. März 2001 Weitergeltung von Rundschreiben	174
II. Nichtamtlicher Teil	
Mitteilung 19/01 vom 16. März 2001 Übersicht über geltende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	182
Vereinbarung zur Erleichterung der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Kita-Nutzungsvereinbarung Berlin-Brandenburg/KNBB)	188
Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Regelung von Bestandsverträgen im Anschluss an die Vereinbarung vom 24.02.1992 über die gegenseitige Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in den Ländern Brandenburg und Berlin (Berlin-Brandenburg-Vereinbarung Kita-Bestandsverträge/BBVKitaBV)	193
Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam	193
Ausstellung "Dokumentation Obersalzberg"	193
Jugendwettbewerb "Deutscher Jugendfotopreis 2002"	194
Jugendwettbewerb "Jugend und Video 2001"	195
Stellenausschreibungen	196

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Förderung sprachauffälliger Kinder in der Grundschule (VV-sprachauffällige Kinder - VVsprachKi)

Vom 24. März 2001 Gz.: 31.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Grundsätze

- (1) Wird im Rahmen des Einschulungsverfahrens eines schulpflichtigen Kindes sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Sprache mit Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit, das Sozialverhalten, die kognitive Funktion und den Gefühlsbereich vermutet, erfolgt zunächst eine Einschulung in die örtlich zuständige allgemeine Schule, wenn nicht im Ergebnis eines Feststellungsverfahrens gemäß Abschnitt 3 der Sonderpädagogik-Verordnung eine andere Entscheidung des staatlichen Schulamtes gemäß § 16 Abs. 3 der Sonderpädagogik-Verordnung getroffen werden muss.
- (2) Schülerinnen und Schüler, bei denen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und deren Eltern nicht ausdrücklich den Besuch einer Förderschule oder Förderklasse wünschen, werden vorrangig in Klassen mit gemeinsamem Unterricht gemäß Abschnitt 5 der Sonderpädagogik-Verordnung gefördert. Soweit organisatorisch möglich, besuchen jeweils bis zu vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sprache diese Klassen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird die Schülerin oder der Schüler in eine Förderklasse für Sprachauffällige aufgenommen, wenn eine Förderschule nicht zumutbar erreicht werden kann. Die Ziele und Aufgabenstellungen beim Besuch einer Förderklasse entsprechen denen der Förderschule für Sprachauffällige gemäß § 27 Abs. 1 der Sonderpädagogik-Verordnung.
- (4) Förderklassen für Sprachauffällige gemäß Absatz 3 umfassen die Jahrgangstufen 1 und 2 und werden mit einer Grundschule oder einer Gesamtschule mit Grundschule zusammengefaßt. Es ist anzustreben, dass sich diese Schulen zu integrativ-kooperativen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache weiterentwickeln.

2 - Einrichtung und Organisation

(1) Das staatliche Schulamt ermittelt im Benehmen mit dem

- für Schule zuständigen Ministerium den Bedarf für die Einrichtung von Förderklasssen für Sprachauffällige in den Jahrgangsstufen 1 und 2. Die Einrichtung dieser Klassen erfolgt gemäß § 105 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium.
- (2) Die Klassenfrequenz der Förderklassen für Sprachauffällige richtet sich nach dem Frequenzrichtwert und der Bandbreite für Klassen der Förderschulen für Sprachauffällige gemäß der VV-Unterrichtsorganisation. Die Förderklassen werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 in der Regel jahrgangsstufenübergreifend geführt.
- (3) Die Absicherung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen erfolgt durch den Schulträger. Für die Arbeit in Kleingruppen oder für die Einzelförderung ist nach Möglichkeit ein zusätzlicher Raum vorzuhalten. Für beide Jahrgangsstufen soll entsprechendes Sprachübungsmaterial in vielfältigen Formen zur Verfügung stehen.
- (4) Die Ausstattung von Förderklassen für Sprachauffällige mit Lehrkräftewochenstunden erfolgt durch die staatlichen Schulämter mit der VZE-Zuweisung.
- (5) Eine Lehrkraft mit der Ausbildung in der sonderpädagogischen Fachrichtung Sprachheilpädagogik leitet die Förderklasse für Sprachauffällige (Klassenlehrkraft). Unter Berücksichtigung der sprachheilpädagogischen Erfordernisse können einzelne Fächer auch von anderen Lehrkräften der Grundschule unterrichtet werden.
- (6) Schülerinnen und Schüler einer Förderklasse für Sprachauffällige werden nach den Rahmenplänen und der Stundentafel des Bildungsganges der Grundschule unterrichtet.
- (7) Für jede Schülerin und jeden Schüler ist durch die Klassenlehrkraft ein individueller Förderplan zu erstellen. Dabei sind Sprache und Kommunikationsfähigkeit, kognitive Prozesse und der Wahrnehmungsbereich im Hinblick auf die Rehabilitation und Rückführung in eine Regelklasse der Grundschule zu vernetzen.
- (8) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Grundschulverordnung.

3 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der Sprache erfolgt gemäß Abschnitt 3 der Sonderpädagogik-Verordnung und der VV-Feststellungsverfahren.

4 - Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern sind regelmäßig über den individuellen Förderplan und die Lern- und Leistungsentwicklung ihres Kindes zu informieren. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Klassenlehrkraft, welche zur Verfügung stehenden außerunterrichtlichen therapeutischen Angebote für ihr Kind genutzt werden sollen.

5 - Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen und anderen Fachkräften

Um dem Förderauftrag gerecht zu werden, ist eine Zusammenarbeit der Klassenlehrkraft mit den Lehrkräften der für die Rückführung vorgesehenen allgemeinen Schule, den Horterzieherinnen oder Horterziehern und den anderen unterstützenden Fachkräften angezeigt. Darüber hinaus erfordert die optimale Förderung der Schülerin oder des Schülers mit einer Sprachauffälligkeit im Einzelfall von der Förderschullehrkraft die enge Zusammenarbeit mit der Schulpsychologischen Beratung, dem zuständigen Jugendamt und den Therapeuten. Eine enge fachliche Zusammenarbeit erfolgt mit den entsprechenden Lehrkräften der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen sowie der nächstgelegenen Förderschule für Sprachauffällige.

6 - Rückführung in die allgemeine Schule

- (1) Schülerinnen und Schüler der Förderklasssen für Sprachauffällige werden rechtzeitig auf die Rückführung in die allgemeine Schule vorbereitet. Mindestens ein halbes Jahr vor der vorgesehenen Rückführung hat die Klassenlehrkraft vorbereitende Gespräche mit der aufnehmenden allgemeinen Schule zu führen. Die Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Förderund Beratungstellen stehen für eine Nachbetreuung in der allgemeinen Schule zur Verfügung.
- (2) Schülerinnen und Schüler, bei denen nach der Jahrgangsstufe 2 der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf fortbesteht, können ab Jahrgangstufe 3 Klassen mit gemeinsamem Unterricht an den Schulen gemäß Nummer 1 Absatz 4 besuchen.

7 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 2001 in Kraft. Sie treten am 30. April 2006 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Rundschreiben Nr. 56/97 vom 21. Oktober 1997 (ABl. MBJS S. 807) außer Kraft.

Potsdam, den 24. März 2001

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten (1ÄVVArbSoz)

Vom 26. März 2001 Gz.: 31.1

Auf Grund des § 11 Abs. 5 der Grundschulverordnung vom 16. Juni 1997 (GVBI. II S. 4733) geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1999 (GVBI. II S. 414) und des § 26 Abs. 3 der Sekundarstufe l-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBI. II S. 374) geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBI. II S. 440), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Arbeits und Sozialverhalten

Die VV-Arbeits- und Sozialverhalten vom 17. April 2000 (ABI. MBJS S. 202) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"In den Jahrgangsstufen 3 bis 5 der Primarstufe und 7 bis 10/1 der Sekundarstufe I sowie in den Jahrgangsstufen 3 bis 10/1 der Allgemeinen Förderschule erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler die Ausgabe von Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Auf Wunsch werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie bei vorzeitiger Ausgabe eines Abgangszeugnisses Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten ausgegeben."

2. Nummer 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Informationen über das Arbeits- und: Sozialverhalten werden in den Jahrgangsstufen 3 bis 9 zusammen mit dem Jahreszeugnis sowie in der Jahrgangsstufe 10/1 mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben. Durch die Klassenlehrkraft wird frühestens acht Wochen und spätestens vier Wochen vor Ausgabe der Entwurf der Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten für jede Schülerin und jeden Schüler erarbeitet"

3. Nummer 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"Die im Formular gemäß Anlage 1 aufgeführten Kategorien sind an Hand der jeweils zugehörigen Beurteilungskriterien auszufüllen. Jeweils ein Beurteilungskriterium wird ausgewählt und in das Formular im vollen Wortlaut übertragen. Das ausgewählte Beurteilungskriterium ist dann unter der Rubrik "Ergänzende Informationen" zu erläutern, wenn

- a) die Schülerin oder der Schüler in den einzelnen Fächern ein sehr unterschiedliches Arbeits- und Sozialverhalten zeigte und somit das ausgewählte Beurteilungskriterien nicht für alle Fächer in der Einschätzung zutrifft,
- sich die Schülerin oder der Schüler innerhalb des Schuljahres oder Schulhalbjahres sehr schwankend im Arbeits- und Sozialverhalten zeigte,

- eine Kategorie mit dem Beurteilungskriterium e) eingeschätzt wurde, wobei hier Entwicklungshinweise gegeben werden sollen oder
- d) die vorgegebene Formulierung des ausgewählten Beurteilungskriteriums nicht in allen Bestandteilen der aufgezeigten Aspekte das individuelle Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers abbildet."
- 4. Nummer 2 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen

2 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 26. März in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2001

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verwaltungsvorschriften zu Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10

(VV-Arbeits- und Sozialverhalten - VVArbSoz)

Vom 17. April 2000 Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. März 2001

Auf Grund des § 11 Abs. 5 der Grundschulverordnung vom 16. Juni 1997 (GVBl. II S. 473), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1999 (GVBl. II S. 414) und des § 26 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl II S. 374), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 440), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Grundsätzliches

- (1) In den Jahrgangsstufen 3 bis 5 der Primarstufe und 7 bis 10/I der Sekundarstufe I sowie in den Jahrgangsstufen 3 bis 10/I der Allgemeinen Förderschule erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler die Ausgabe von Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Auf Wunsch werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie bei vorzeitiger Ausgabe eines Abgangszeugnisses Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten ausgegeben.
- (2) Das Recht der Eltern auf eine individuelle Information und Beratung in angemessenem Umfang gemäß § 46 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

- (3) In den Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten sollen fachbezogene und fächerübergreifende Aussagen zum Stand des Kompetenzerwerbs in den Lernbereichen und Fächern vorgenommen werden, soweit diese nicht bereits durch die Aussagen der jeweiligen Leistungsnoten erfasst werden
- (4) Für die inhaltliche Gestaltung werden folgende Kategorien bestimmt: Lerneinstellung, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Teamfähigkeit, Urteilsfähigkeit. Die ergänzenden Informationen müssen verständlich und sachlich begründet sein. Sie dürfen keine persönlichkeitsverletzenden Angaben enthalten.

2 - Verfahren

- (1) Die Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten werden in den Jahrgangsstufen 3 bis 9 zusammen mit dem Jahreszeugnis sowie in der Jahrgangs-stufe 10/I mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben. Durch die Klassenlehrkraft wird frühestens acht Wochen und spätestens vier Wochen vor Ausgabe der Entwurf der Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten für jede Schülerin und jeden Schüler erarbeitet.
- (2) Die im Formular gemäß Anlage 1 aufgeführten Kategorien sind an Hand der jeweils zugehörigen Beurteilungskriterien auszufüllen. Jeweils ein Beurteilungskriterium wird ausgewählt und in das Formular im vollen Wortlaut übertragen. Das ausgewählte Beurteilungskriterium ist dann unter der Rubrik "Ergänzende Informationen" zu erläutern, wenn
- a) die Schülerin oder der Schüler in den einzelnen Fächern ein sehr unterschiedliches Arbeits- und Sozialverhalten zeigte und somit das ausgewählte Beurteilungskriterien nicht für alle Fächer in der Einschätzung zutrifft,
- sich die Schülerin oder der Schüler innerhalb des Schuljahres oder Schulhalbjahres sehr schwankend im Arbeitsund Sozialverhalten zeigte,
- c) eine Kategorie mit dem Beurteilungskriterium e) eingeschätzt wurde, wobei hier Entwicklungshinweise gegeben werden sollen oder
- d) die vorgegebene Formulierung des ausgewählten Beurteilungskriteriums nicht in allen Bestandteilen der aufgezeigten Aspekte das individuelle Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers abbildet.
- (3) Die Konferenz der Lehrkräfte kann auf Vorschlag der Schulkonferenz beschließen, dass abweichend von Absatz 2 die Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten als freier Text erfolgen. Es sind Aussagen zu allen Kategorien gemäß Anlage 2 zu treffen.
- (4) Über das Arbeits- und Sozialverhalten ist mit der Schülerin oder dem Schüler durch die Klassenlehrkraft ein Gespräch zu führen. Die Eltern können an diesem Gespräch teilnehmen.
- (5) Entsprechend § 88 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz ohne die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

mehrheitlich über die Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten.

(6) Die Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten sind urschriftlich auszuhändigen. Eine Kopie wird den Schülerakten beigelegt. Ein Widerspruch der Eltern gemäß § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht gegeben.

3 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2000 in Kraft und am 31. Juli 2003 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften ist die Anlage 12-01 der VV-Zeugnisse vom 1. Dezember 1997 (ABI. MBJS S. 954), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 11. Dezember 1998 (ABI. MBJS S. 614), nicht mehr anzuwenden.

Potsdam, den 26. März 2001

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Kenntnisnahme der Eltern __

	Anlage
Name und amtliche Bezeichnung de	er Schule
Informationen über das Arbeits- und Sozialver	halten
Vorname Name	
geboren am in	
Diese Information erfolgt für die Jahrgangsstufe	Schulhalbjah
Kategorien	
Lerneinstellung	
Zuverlässigkeit	
Selbständigkeit	
Teamfähigkeit	
Urteilsfähigkeit	
Ergänzende Informationen	
Ort, Datum	
Klassenlehrerin / Klassenlehrer	Schulleiterin / Schulleiter

Kategorien	Beurteilungskriterien
Lerneinstellungen	 a) zeigt außerordentlichen Lernwillen, Durchhaltevermögen und Leistungsbereitschaft b) arbeitet im Unterricht motiviert mit, beteiligt sich aktiv und kann sich über einen großen Zeitraum konzentrieren c) die gestellten Aufgaben werden meist motiviert und arbeitsfreudig ausgeführt; ist bereit, konzentriert zu arbeiten d) gestellte Aufgaben werden noch ausreichend erfüllt, ist leicht ablenkbar e) erfüllt trotz Lernanreize wenig motiviert und selten die gestellten Aufgaben
Zuverlässigkeit	 a) handelt sehr verantwortungsbewusst und zuverlässig, verfügt stets über die erforderlichen Unterrichtsmaterialien b) handelt verantwortungsbewusst und fast immer zuverlässig, achtet auf Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien c) zeigt sich meist verantwortlich für sein Handeln, verfügt meist über vollständige Unterrichtsmaterialien d) zeigt noch zu wenig ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit, Unterrichtsmaterialien sind oft unzureichend verfügbar e) zeigt schwankendes Verantwortungsbewusstsein und noch zu wenig Zuverlässigkeit, verfügt selten über geordnete Unterrichtsmaterialien
Selbständigkeit	a) arbeitet sehr selbständig und sehr flexibel sowie mit hoher Eigeninitiative b) arbeitet selbständig und findet oft eigene Lösungsansätze, entwickelt eigene Ideen c) arbeitet mit kleinen Anregungen weitgehend selbständig, zeigt Eigenaktivität d) bei beständiger Hilfe kann die Aufgabenstellung selbständig erfüllt werden e) arbeitet noch zu selten selbständig und benötigt zusätzliche Anleitung
Teamfähigkeit	 a) verhält sich besonders tolerant, kooperativ und hilfsbereit gegenüber anderen; übernimmt Eigenverantwortung in der Gruppe, beteiligt sich aktiv an Konsensfindungen in der Gruppe, übt konstruktive Kritik b) ist tolerant, kooperativ, hilfsbereit gegenüber anderen, bringt offensiv eigene Ideen ein, ist in Konflikten an einem Kompromiss interessiert c) handelt meist tolerant, kooperativ und hilfsbereit gegenüber anderen, hält sich in Gruppenarbeiten zurück, vermeidet Konflikte, d) zeigt noch zu wenig tolerantes, kooperatives und hilfsbereites Verhalten, kann bei Hilfe Konflikte bewältigen e) ist selten tolerant, kooperativ und hilfsbereit, provoziert häufig Konflikte, kann mit Kritik wenig umgehen, übt unangemessen Kritik
Urteilsfähigkeit	 a) reflektiert Sachverhalte umfassend und bildet sich ein umfassendes Urteil, hinterfragt kritisch vorgegebene Sachverhalte, erkennt Interessengegensätze an, vertritt die eigene Position überzeugend b) kann Sachverhalte reflektieren und bildet sich ein eigenes Urteil, überschaut Zusammenhänge, geht aktiv mit der Meinung anderer um und vertritt die eigene Position sachlich, c) kann Sachverhalte meist reflektieren und ist noch unsicher in der Urteilsbildung, denkt kritisch mit, respektiert Argumente anderer und bringt eigene Argumente angemessen ein d) Sachverhalte werden in Ansätzen reflektiert, benötigt noch Hilfe in der Urteilsbildung, setzt sich nicht ausreichend mit den Positionen anderer auseinander und bringt wenig eigene Argumente ein e) reflektiert selten Sachverhalte und bildet sich selten ein Urteil, überschaut Zusammenhänge wenig,

Lerneinstellung umfasst Lernwillen, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Fleiß, Konzentrationsfähigkeit, Mitarbeit, Aufmerksamkeit,

Zuverlässigkeit umfasst Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Bereithalten von Unterrichtsmaterialien, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit,

Selbständigkeit umfasst Eigeninitiative, Arbeitsweise, Arbeitstempo, Selbstkontrolle, Kommunikationsfähigkeit, Einschätzen der eigenen Leistungsfähigkeit,

Teamfähigkeit umfasst Toleranz, Rücksichtnahme, Zusammenarbeit in der Gruppe, Gemeinsinn, Verhalten, Einhalten von Regeln, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kontaktbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Ideenfindung, Verantwortungsbereitschaft, angemessenen Umgang mit Konflikten, Zivilcourage, Umgang mit Kritik

Urteilsfähigkeit umfasst Beurteilen von Sachverhalten, Wahrnehmung von Sachverhalten, Problembewußtsein, Kommunikationsfähigkeit

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten

Vorname Name	
geboren am in	
Diese Information erfolgt für die Jahrgangsstufe	Schulhalbjahı
Informationen zu den Kategorien:	
Lerneinstellung, Zuverlässigkeit, Selbständigkeit, Teamfähigkeit und Urteilsfähigkeit	
Ort Datum	
Ort, Datum	
Klassenlehrerin / Klassenlehrer Sch	ulleiterin / Schulleiter

Lerneinstellung umfasst

Lernwillen, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Fleiß, Konzentrationsfähigkeit, Mitarbeit, Aufmerksamkeit,

Zuverlässigkeit umfasst

Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Bereithalten von Unterrichtsmaterialien, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit,

Selbständigkeit umfasst

Eigeninitiative, Arbeitsweise, Arbeitstempo, Selbstkontrolle, Kommunikationsfähigkeit, Einschätzen der eigenen Leistungsfähigkeit,

Teamfähigkeit umfasst

Toleranz, Rücksichtnahme, Zusammenarbeit in der Gruppe, Gemeinsinn, Verhalten, Einhalten von Regeln, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kontaktbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Ideenfindung, Verantwortungsbereitschaft, angemessenen Umgang mit Konflikten, Zivilcourage, Umgang mit Kritik

Urteilsfähigkeit umfasst

Beurteilen von Sachverhalten, Wahrnehmung von Sachverhalten, Problembewußtsein, Kommunikationsfähigkeit

Rundschreiben 1/01

Vom 18. März 2001 Gz.: 41.1 - Tel.: 8 66-38 03

Weitergeltung von Rundschreiben

Stand: 1. Januar 2001

Nachfolgend aufgeführte Rundschreiben sind weiterhin anzuwenden. Unbeschadet dessen gehen neue Regelungen alten Regelungen vor.

Es wurde der <u>Rechtsstand bis zum Ablauf des Jahres 2000</u> berücksichtigt. Rundschreiben, die vor dem 1. Januar 2001 erlassen wurden aber hier nicht genannt sind, werden nicht mehr angewendet.

Der Verweis auf LINK bezieht sich auf die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herausgegebene CD-ROM "Das Schulrecht im Land Brandenburg". Unter gleicher Gliederungs-Kennzahl findet sich ein Teil der Rundschreiben in der gleichnamigen Loseblatt-Sammlung.

Bestand der	Davon	In %	Bestand gemäß
RS Ende 2000	aufgehoben		RS 1/2001
215	66	31	149
Davon:			
5 Jahre oder			
älter 76	47	62	29
Jünger als			
5 Jahre: 139	19	14	120

Mit Stand vom 31.12.2000 gab es 215 gültige Rundschreiben des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Die Zahl der Rundschreiben konnte nach Prüfung auf Weitergeltung auf 149 reduziert werden. Rundschreiben, die vor dem 1. Januar 1997 erlassen wurden, sind dabei grundsätzlich außer Kraft gesetzt worden. Ihre Geltung wurde - wie bei jüngeren Rundschreiben allgemein - verlängert, wenn eine Notwendigkeitsund Bewährungsprüfung für die Fortgeltung sprach.

Folgende RS gelten bis zum Ablauf des 31. Juli 2001 fort:

- RS 7/93 vom 22.01.93; Az.: IV/40 Z (aktuell: 44)
 Transport und Versorgung von verletzten oder er-krankten Schülerinnen und Schülern
 ABI.-MBJS S. 42; LINK 46.12
- RS 90/93 vom 30.08.93; Az.: IV/40 (aktuell: 44)
 Transport und Versorgung von verletzten oder erkrankten Schülerinnen und Schülern ABl.-MBJS S. 367; LINK 46.12

Folgende RS gelten weiter fort:

3. **RS 041/11/91** vom 20.01.92; Az.: --- (aktuell: 32) Hochschulzugangsberechtigungen bei Abschlüssen und Befähigungsnachweisen, die in der ehemaligen DDR

- oder auslaufend nach DDR-Recht erworben wurden ABI.-MBJS 1992 S. 17; LINK 28.10
- 4. **RS 035/06/92** vom 09.07.92; Az.: --- (aktuell: 35) Friedenserziehung in den Brandenburger Schulen ABI.-MBJS S. 553; LINK 30.71
- RS 51/93 vom 03.06.93; Az.: II/24 (aktuell: 35)
 Mitwirkung der Schulen an den Aufgaben des Volksbundes deutscher Kriegsgräberfürsorge
 ABI.-MBJS S. 342; LINK 30.91
- 6. **RS 73/93** vom 19.08.93; Az.: II/22 (aktuell: 31) Empfehlung zum Verkauf von Speisen und Getränken in den Schulen Brandenburgs ABI.-MBJS S. 362; LINK 57.11
- 7. **RS 74/93** vom 19.08.93; Az.: II/22 (aktuell: 31) Empfehlungen zum Verkauf von Kondomen in Schulen als präventive Maßnahme gegen AIDS ABl.-MBJS S. 364; LINK 45.70
- 8. **RS 15/95** vom 2. März 1995; Gz.: 4/44.3 Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg hier: Lehrerräte ABI.-MBJS S. 238; LINK 89.11
- 9. **RS 21/95** vom 27. April 1995; Gz.: 52.1 Tätigkeitsbegleitende Fortbildung zum Erwerb von gleichwertigen Kenntnissen in Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik in Form von Zertifikatskursen

ABI.-MBJS S. 271; LINK 63.16

- RS 22/95 vom 19. April 1995; Gz.: 2/22/ZS (aktuell: 31)
 Europäisches Schultagebuch für Kinder von beruflichen Reisenden
 ABI.-MBJS S. 289; LINK 31.61
- 11. **RS 32/95** vom 13. Juni 1995; Gz.: 2/22/KL (aktuell: 35) Hinweise zum Unterricht für Fachschulen des Typs Technik, Fachrichtung Bautechnik, Schwerpunkte: Hoch- und Tiefbautechnik ABI.-MBJS S. 335; LINK 30.38
- 12. **RS 41/95** vom 3. Juli 1995; Gz.: 24.52 (aktuell: 31) Benennung von Kontaktlehrkräften in allen Schulen für die Aufgabenbereiche Umwelterziehung, Gesundheitsförderung und -erziehung sowie Verkehrserziehung

ABI.-MBJS S. 375; LINK 51.51

- 13. **RS 51/95** vom 22. September 1995; Gz.: 22.3/HK Ausgestaltung, Verfahren und Durchführung der Anpassungsfortbildung für die Laufbahnen des Schulund Schulaufsichtsdienstes ABI.-MBJS S. 507; LINK 75.20
- 14. **RS 59/95** vom 26. Oktober 1995; Gz.: 2/22.45 (aktuell: 35)
 Hinweise zum Unterricht für Fachschulen des Typs So-

zialwesen, Fachrichtung: Sozialpädagogik (Best. Nr. 621017.95)

AB1.-MBJS S. 526; LINK 30.39

15. **RS 62/95** vom 23. November 1995; Gz.: 4/42.31

Lehreraustausch zwischen den Bundesländern

hier: Verfahrensweise bei Anträgen auf Versetzung in ein anderes Bundesland

ABI.-MBJS S. 563; LINK 85.92

16. **RS 18/96** vom 27. Februar 1996; Gz.: 44.1

Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG)

Voraussetzungen für die besoldungsrechtliche Zuordnung von Ämtern und vergütungsrechtliche Konsequenzen bei Verwendung in der Sekundarstufe II

hier: Begriff der Verwendung

ABI.-MBJS S. 176; LINK 83.31

17. **RS 27/96** vom 10. April 1996; Gz.: 24.2

EU-Programm "SOKRATES"

hier: Dienstreisen von Lehrkräften im Rahmen der Aktion 1, Kap. II (COMENIUS")

ABI.-MBJS S. 222; LINK 85.63

 RS 46/96 vom 25. Juni 1996; Gz.: 22.2 (aktuell: 35)
 Curriculare Sicherung des Unterrichts im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde in der Sekundarstufe I ab Schuljahr 1996/97
 ABI.-MBJS S. 392; LINK 30.24

19. **RS 50/96** vom 8. Juli 1996; Gz.: 44.1

Zuständigkeit der staatlichen Schulämter in beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten

hier: a) Zuständigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten

- b) Begriff des Dienstvorgesetzten
- c) Geschäftsverkehr und Dienstweg
- d) Rechtsschutz und Zustellung

AB1.-MBJS S. 405; LINK: 51.23

20. **RS 55/96** vom 21. August 1996; Gz.: 44.1

Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG)

hier: Berücksichtigung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden bei der Verwendung im Unterricht der Sekundarstufe II

ABI.-MBJS S. 473; LINK 83.31

- 21. RS 59/96 vom 30. August 1996; Gz.: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Richtlinien für den Handelsfachpacker/Handelsfachpackerin für die Berufsschule des Landes Nordrhein-Westfalen" im Bildungsgang der Berufsschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 485; LINK 30.32
- 22. **RS 60/96** vom 30 August 1996; Gz.: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Vorläufiger Rahmenplan Biologie (12)" (Nr. des Plans 80012.92) für den Bildungsgang der Fachoberschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 486; LINK 30.36
- 23. **RS 61/96** vom 30. August 1996; Gz.: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Vorläufiger Rahmenplan Che-

mie (12)" (Nr. des Planes 80016.92) für den Bildungsgang der Fachoberschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 486; LINK 30.36

- 24. **RS 74/96** vom 30. August 1996; Gz.: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Vorläufiger Rahmenplan Physik (11/12)" (Nr. des Plans 80011.92) für den Bildungsgang der Fachoberschule im Land Brandenburg ABl.-MBJS S. 493; LINK 30.36
- 25. **RS 80/96** vom 6. September 1996; Gz.: 44.3

Automatisierte Personaldatenverarbeitung in den staatlichen Schulämtern

hier: Dienstvereinbarung Automatisierte Personalverwaltung und Stellenbewirtschaftung im Schulamt (APSIS)

ABI.-MBJS S. 671; LINK 51.24

- RS 83/96 vom 20. November 1996; Gz.: 22 (aktuell: 35)
 Unterrichtsvorgaben für den Bildungsgang der Förderschule für geistig Behinderte im Land Brandenburg ABl.-MBJS S. 686; LINK 30.45
- 27. **RS 85/96** vom 8. November 1996; Gz.: 31.1 (aktuell: 32)
 Katholischer Religionsunterricht
 ABI.-MBJS S. 676; LINK 30.65
- 28. RS 87/96 vom 19. November 1996; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)
 Hinweise zum Unterricht für Fachschulen des Typs Sozialwesen, Fachrichtung: Altenpflege (Bestell-Nr. 621011.96)
 ABI.-MBJS S. 692; LINK 30.39
- 29. RS 88/96 vom 18. Dezember 1996; Gz.: 24.2 EU-Programm "SOKRATES" hier: Dienstreisen von Lehrkräften im Rahmen der Aktion "LINGUA E" RS 27/96 vom 10.04. 1996 ABI.-MBJS 1997 S. 48; LINK 85.63
- 30. **RS 2/97** vom 12. Dezember 1996; Gz.: 35.1 Übergang in eine weiterführende allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe I ABI.-MBJS S. 58; LINK: 20.91
- 31. **RS 4/97** vom 16. Januar 1997; Gz.: 35.1 Berichtigung RS Nr. 2/97 ABI.-MBJS S. 66; LINK 20.91
- 32. **RS 5/97** vom 16. Januar 1997; Gz.: 22.3 Auslagenerstattung bei Teilnahme an Maßnahmen der staatlichen Lehrkräftefortbildung ABI.-MBJS S. 66; LINK: 75.10
- 33. **RS 6/97** vom 16. Januar 1997; Gz.: 33 Schulbesuch Betriebsassistent/Betriebsassistentin im Handwerk ABI.-MBJS S. 70; LINK 23.52

- 34. **RS 7/97** vom 16. Januar 1997; Gz.: 33 Analyse von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten ABI.-MBJS S. 70; LINK 51.13
- 35. **RS 8/97** vom 28. Januar 1997; Gz.: 21.3 Genehmigung von Schulentwicklungsplänen durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ABI.-MBJS S. 70; LINK 53.15
- 36. **RS 16/97** vom 3. April 1997; Gz.: 35.2 Aufnahme in Wohnheimen an Förderschulen mit überregionalen Aufgaben ABI.-MBJS S. 321; LINK 57.11
- 37. **RS 17/97** vom 2. April 1997; Gz.: 4/44.1 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in schülerzahlenabhängig ausgebrachten Funktionsämtern hier: Auswirkungen bei sich verändernden Schülerzahlen auf die Zulage gemäß § 7 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) in

der bis zum 30.06.1995 geltenden Fassung ABI.-MBJS S. 323; LINK 82.21

RS 18/97 vom 19. März 1997; Gz.: 4/44.3
 Automatisierte Personaldatenverarbeitung in den staatlichen Schulämtern

hier: Änderung der Dienstvereinbarung zur automatisierten Personalverwaltung und Stellenbewirtschaftung im Schulamt

ABI.-MBJS S. 327; LINK 51.24

- 39. **RS 19/97** vom 6. Mai 1997; Gz.: 44.11
 - Verordnung über die Ergänzungsstudien und Ergänzungsprüfung für Lehrämter an Schulen
 - 2. Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik

hier: Besoldungs- und tarifrechtliche Folgen ABI.-MBJS S. 351; LINK 83.33

40. **RS 23/97** vom 16. Mai 1997; Gz.: 4/44.22 Schwerbehindertenrichtlinien ABI.-MBJS S. 366; LINK 85.80

41. **RS 27/97**, Gz.: 22.3/HK

Durchführung der Kurse für den schulrechtlichen Teil der Anpassungsfortbildung für die Laufbahnen des Schuldienstes

ABI.-MBJS S. 389; LINK 75.21

- 42. **RS 30/97** vom 25, Juni 1997; Gz.: 4/42.1 Aufsicht der staatlichen Schulbehörden ABL-MBJS S. 626; LINK 51.26
- 43. RS 31/97 vom 13. Juni 1997; Gz.: 41.4-71-0490 Zuständigkeit für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens gemäß § 41 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ABI.-MBJS S. 428: LINK: 40.11
- 44. **RS 35/97** vom 7. Juli 1997; Gz.: 44.11 Dienstjubiläum von Lehrkräften im Beamtenverhältnis

hier: Aufhebung des RS Nr. 4/94 sowie der Mitteilung 29/94

ABI.-MBJS S. 544; LINK 85.42

- 45. **RS 36/97** vom 7. Juli 1997; Gz.: 44.22 Dienstjubiläen von angestellten Lehrkräften ABI.-MBJS S. 545; LINK 85.41
- 46. **RS 38/97** vom 2. Juli 1997; Gz.: --Genehmigung der Ausbildungsordnung für die Weiterbildung von Lehrkräften im Fach LebensgestaltungEthik-Religionskunde (AO-LER)
 ABI.-MBJS S. 548; LINK 76.93
- 47. RS 39/97 vom 3. Juli 1997; Gz.: 22.42 Lehrgänge zum Erwerb eines Fachkundenachweises beim Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen für Lehrkräfte, die in öffentlichen Schulen die Fächer Arbeitslehre bzw. Technik unterrichten ABI.-MBJS S. 555; LINK 76.11
- 48. **RS 42/97** vom 24. Juli 1997; Gz.: 33.2-3360 Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten ABI.-MBJS S. 562; LINK 23.19
- 49. **RS 43/97** vom 24. Juli 1997; Gz.: 33.2-3360 Regelungen für Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung ABI.-MBJS S. 564; LINK: 23.14
- RS 45/97 vom 4. August 1997; Gz.: 22.40
 Vorläufiger Rahmenplan Technik (Nr.: 2004) und Ergänzende Materialien Technik (Nr.: 203013.95) für den Bildungsgang der Grundschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 751; LINK 30.21
- 51. **RS 47/97** vom 21. Juli 1997; Gz.: 12 Dienstreisen und Dienstgänge ABI.-MBJS S. 567; LINK 85.60
- RS 48/97 vom 19. August 1997; Gz.: 41-77-0250
 Schulnamen
 ABI.-MBJS S. 753; LINK: 53.41
- RS 49/97 vom 21. August 1997; Gz.: 41-77-0230
 Anzeige kommunaler Satzungen; Zuständigkeit der Schulbehörden
 ABI.-MBJS S. 754; LINK: 53.12
- 54. **RS 53/97** vom 22. August 1997; Gz: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Hinweise für die Gestaltung des Unterrichts Politische Bildung/Wirtschaftslehre" (Nr. des Plans 4278) für Bildungsgänge an Oberstufenzentren im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 756; LINK 30.30
- 55. **RS 54/97** vom 2. September 1997; Gz.: 33-3360 Verteilung der Jahresstunden der Bildungsgänge an Oberstufenzentren gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 a) - g) Brandenburgisches Schulgesetz ABI.-MBJS S. 757; LINK 23.01

56. **RS 56/97** vom 21. Oktober 1997; Gz.: 35.2

Förderklassen für Sprachauffällige in den Jahrgangsstufen 1 und 2

ABI.-MBJS S. 807; LINK 25.21

57. **RS 57/97** vom 17. September 1997; Gz.: 2/23 (aktuell: 22)

Genehmigung der Ausbildungsordnung für die Weiterbildung von Lehrkräften in den Fächern im Rahmen des Vereins "Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer e. V." (AO-Sopro) vom 12.09.1997

ABI.-MBJS S. 809; LINK 76.30

- 58. **RS 58/97** vom 15. Oktober 1997; Gz.: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Sport in der beruflichen Bildung" (Nr. des Plans 504001.97) für Bildungsgänge an Oberstufenzentren im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 877; LINK 30.30
- 59. RS 59/97 vom 15. Oktober 1997; Gz.: 22.45 (aktuell: 35) Unterrichtsvorgaben "Sozialpflegeassistentin/Sozialpflegeassistent" (Nr. des Plans 541617.97) für den Bildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen an der Berufsfachschule ABI.-MBJS S. 878; LINK 30.33
- 60. **RS 60/97** vom 27. Oktober 1997; Gz.: 42.23 Bewirtschaftung von Planstellen in den Kapiteln 05 323 bis 05 332 ABI.-MBJS S. 878; LINK 54.51
- 61. **RS 63/97** vom 11. November 1997; Gz.: 22.45 Hinweise zum Unterricht "Fachschule für Heilerziehungspflege" (Nr. des Plans 621013.97) im Bildungsgang der Fachschule zum Erwerb der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte/-er Heilerziehungspfleger/-in" ABI.-MBJS S. 884; LINK 30.39
- 62. **RS 65/97** vom 26. November 1997; Gz.: 33.1 Bescheinigung über den Besuch eines beruflichen Bildungsganges
 ABI.-MBJS S. 910; LINK 42.41
- 63. RS 3/98 vom 3. Februar 1998; Gz.: 44.1 Brandenburgisches Besoldungsgesetz - Zuordnung der Lehrer unterer Klassen in das Beförderungsamt A12 Fußnote 2 Unterabsatz 2 der Besoldungsordnung A AB1.-MBJS S. 152; LINK 83.34
- 64. **RS 6/98**; Gz.: 31.1 Rechtskundliche Arbeitsgemeinschaften in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ABI.-MBJS S. 124; LINK 21.21
- 65. RS 7/98; Gz.: 44.22 Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom

22. Juni 1995)

hier: Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in schülerzahlabhängig ausgebrachten Funktionsämtern ABI.-MBJS S. 155; LINK 84.36

66. **RS 8/98**; Gz.: 44.22

Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995)

hier: Eingruppierung von angestellten Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers im Unterricht an Förderschulen nach § 10 SopEPV ABI.-MBJS S. 157; LINK 84.36

67. **RS 9/98**; Gz.: 44.22

Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 und den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 22. Juni 1995 (Lehrer-Richtlinie-O der TdL vom 22. Juni 1995)

hier: Lehrkräfte an Förderschulen ABI.-MBJS S. 157; LINK 84.36

68. **RS 12/98**; Gz.: 34.3

Ausführende Bestimmungen zu Nichtschülerprüfungen ABI.-MBJS S. 162; LINK 27.13

69. **RS 13/98**: Gz.: 34.3

Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997 (GVBl. II S. 762); Berufsfachschulverordnung für soziale Berufe vom 24. April 1997 (ABI.-MBJS S. 634); Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (ABI.-MBJS S. 693); Fachoberschulverordnung vom 24. Mai 1997 (ABI.-MBJS S. 670)
ABI.-MBJS S. 172; LINK 27.12

70. **RS 14/98**; Gz.: 23 (aktuell: 22)

Änderung der im RS 57/97 genehmigten Ausbildungsordnung für die Weiterbildung von Lehrkräften in den Fächern im Rahmen des Vereins "Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer e. V." (AO-Sopro) vom 12.09.97 ABI.-MBJS S. 173; LINK 76.30

71. **RS 15/98**; Gz.: 33

Aufnahme von Umschülerinnen und Umschülern in einer betrieblichen Einzelumschulung in Oberstufenzentren

ABI.-MBJS S. 240; LINK 23.18

72. **RS 16/98**; Gz.: 42.31

Lehreraustausch innerhalb des Landes Brandenburg, hier: Verfahrensweise bei Anträgen auf Versetzung von Lehrkräften zwischen den Schulämtern für die Landkreise und kreisfreien Städte

ABI.-MBJS S. 240; LINK 85.91

73. **RS 17/98**; Gz.: 33-3360

Aufgabenbereiche zur Geschäftsverteilung bei Schulleitungen von Oberstufenzentren ABI.-MBJS S. 362; LINK 50.45

74. **RS 18/98**: Gz.: 22.3

Landesweite Fortbildungsmaßnahme zur Einführung einer Informations- und Kommunikationstechnologischen Grundbildung (IKG) in den Schulen der Sekundarstufe I

ABI.-MBJS S. 309; LINK 75.41

75. **RS 19/98**; Gz.: 44.1

Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes hier: Ausübung des Ernennungsrechts durch die staatlichen Schulämter

ABI.-MBJS S. 403; LINK 81.21

76. **RS 20/98**; Gz.: 33.3

Zeugnisse für den Schulversuch "Betriebsassistentin/ Betriebsassistent im Handwerk" ABI.-MBJS S. 405; LINK 42.43

77. **RS 22/98**; Gz.: 51.4

Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 315; LINK 48.32

78. **RS 23/98**; Gz.: 53.3

Empfehlungen für die Berechnung des Schulkostenbeitrages für die Wohnheime an sportbetonten Schulen ABI.-MBJS S. 424; LINK 57.12

79. **RS 24/98**; Gz.: 22.40 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Italienisch" (Nr. 301033.98) für Bildungsgänge in der Sekundarstufe I im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 413; LINK 30.25

80. **RS 25/98**; Gz.: 22.40 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Italienisch" (Nr. 401033.98) für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 413; LINK 30.27

81. **RS 26/98**; Gz.: --- (aktuell: 41.11)

Unfallversicherung und Haftung an Schulen ABI.-MBJS S. 337; LINK 46.10

82. **RS 28/98**; Gz.: 44.22

Anwendung des § 24 BAT/BAT-O auf Lehrkräfte,

- hier: 1. Zulagenzahlung an Lehrkräfte für die Dauer der Erprobungszeit
 - Zulagenzahlung im Vertretungsfall oder für die kommissarische Wahrnehmung von Funktionsämtern

ABI.-MBJS S. 414; LINK 84.37

83. **RS 30/98**; Gz.: 23 (aktuell: 22)

Ergänzung der mit RS 57/97 genehmigten und durch

RS 14/98 geänderten Ausbildungsordnung für die Weiterbildung von Lehrkräften in den Fächern im Rahmen des Vereins "Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer e. V." (AO-Sopro) ABI.-MBJS S. 416; LINK 76.30

84. **RS 32/98**; Gz.: 31.1

Weitere Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) in der Sekundarstufe I

ABI.-MBJS S. 461; LINK 21.32

85. **RS 34/98**; Gz.: 34.1

Gebühren für Nichtschülerprüfungen

hier: Änderung des RSs Nr. 13/98 vom 21. Januar 1998

ABI.-MBJS S. 463; LINK 27.12

86. **RS 35/98**; Gz.: 43.21

Datenschutzverordnung Schulwesen

hier: Stammblatt für Lehrkräfte an Schulen und Schülerstammblatt gemäß den Anlagen 2 bis 5 der DSV

ABI.-MBJS S. 463; LINK 56.11

87. **RS 36/98**; Gz.: 32

Umsetzung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab 1. August 1998 ABI.-MBJS S. 484; LINK 32.31

88. **RS 37/98**; Gz.: 22.3

Durchführung schulinterner Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen

ABI.-MBJS S. 485; LINK 75.51

89. **RS 39/98**; Gz.: 33.1

Curriculare Vorgaben für die Gestaltung des Unterrichts im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

ABI.-MBJS S. 533; LINK 30.34

90. **RS 44/98**; Gz.: 44.1

Verbeamtungskonzeption im Bereich des Schuldienstes hier: Neufassung der bisherigen Regelungen aufgrund der in den §§ 39 a und 39 b des Landesbeamtengesetzes (LBG) eingeführten Einstellungsteilzeit; Beschluss des Landespersonalausschusses (andere Bewerber)

ABI.-MBJS S. 489; LINK 81.20

91. **RS 45/98**; Gz.: 22.42

Lehrgänge zum Erwerb des Fachkundenachweises beim Umgang und Bearbeiten von metallischen Werkstoffen mit Werkzeugen und Maschinen für Lehrkräfte, die in öffentlichen Schulen die Fächer Arbeitslehre oder Technik unterrichten

ABI.-MBJS S. 544; LINK 76.12

92. **RS 46/98**; Gz.: 44.1

Verfahren bei dienstlichen Beurteilungen

hier: Beförderung/Laufbahnwechsel und Höhergruppierungen von Lehrkräften, die die Voraussetzungen der Fußnoten 4, 5 und 7 zur Besoldungsgruppe A13 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) erfüllen

ABI.-MBJS S. 698; LINK 83.36

93. **RS 47/98**: Gz.: 32.1

Schulbescheinigungen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 in der gymnasialen Oberstufe ABI.-MBJS S. 578; LINK 22.19

94. **RS 50/98**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben für doppelqualifizierende Bildungsgänge an Oberstufenzentren im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 702; LINK 30.37

95. **RS 51/98**; Gz.: 44.21

Einheitliche Gestaltung von Dankurkunden für das 40-/50-jährige Dienst-/Arbeitsjubiläum ABI.-MBJS S. 703; LINK 85.43

96. **RS 52/98**; Gz.: 22.40 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Darstellen und Gestalten" (Nr. des Plans 301092.98) für die Sekundarstufe I, Wahlpflichtbereich

ABI.-MBJS S. 703; LINK 30.25

97. **RS 53/98**; Gz.: 22.40 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Naturwissenschaften" (Nr. des Plans 113018.98) für die Allgemeine Förderschule ABL-MBJS S. 704; LINK 30.42

98. **RS 54/98**; Gz.: 41.4-71-0560

Übermittlung personenbezogener Daten an die Ausbildungsstätte

ABI.-MBJS S. 704; LINK 56.18

99. **RS 56/98**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Sozialwesen" (Nr. des Plans 581016.98) - zur Erprobung -, Fachrichtungsbezogene Fächer für den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule Sozialwesen im Land Brandenburg ABI.-MBJS 1999 S. 103; LINK 30.36

100. **RS 2/99**; Gz.: 44

Umgang und Gestaltung der dienstlichen Verpflichtungen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften Vereinbarung zur Arbeitsplatzsicherheit und Qualitätssicherung in der Schule Brandenburgs ABI.-MBJS S. 103; LINK 85.13

101. **RS 3/99**; Gz.: 44.1

Verfahren bei dienstlichen Beurteilungen

hier: Beförderungen / Laufbahnwechsel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

ABI.-MBJS S. 191; LINK 83.36

102. **RS 5/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Englisch für gewerblich-techni-

sche Berufe" in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 191; LINK 30.30

103. **RS 6/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Englisch für kaufmännisch-verwaltende Berufe" in den Bildungsgängen der Berufsschule und Berufsfachschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 193; LINK 30.30

104. **RS 7/99**; Gz.: 24.4

Hinweise für den Einsatz von Lehrkräften aus dem Land Brandenburg im Ausland ABI.-MBJS S. 194; LINK 85.95

105. **RS 8/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Polnisch" (Nr. des Plans 30011.99) für die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 197; LINK 30.25

106. **RS 10/99**; Gz.: 23 (aktuell: 22)

Studienangebot der Universität Potsdam zum Sommersemester 1999

hier: Sorbisch (Wendisch) ABI.-MBJS S. 214; LINK --.--

107. **RS 12/99**; Gz.:41.4

Waffenverbot in der Schule ABI.-MBJS S. 249; LINK 44.31

108. **RS 15/99**; Gz.: 44.11

Beförderung und Höhergruppierung

hier: Beförderungsämter nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG) mit denen keine Funktionsämter verbunden sind

ABI.-MBJS S. 262; LINK 83.37

109. **RS 19/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent" Schwerpunkt Bürowirtschaft (Nr. des Plans 5681814.99) - zur Erprobung - für den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 386; LINK 30.35

110. **RS 20/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Deutsch" (Nr. des Plans 581001.99) - zur Erprobung - für die Bildungsgänge der Fachoberschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 387; LINK 30.36

111. **RS 21/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Englisch" (Nr. des Plans 581021.99) - zur Erprobung - für die Bildungsgänge der Fachoberschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 387; LINK 30.36

112. **RS 22/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Mathematik" (Nr. des Plans

583001.99) - zur Erprobung - für die Bildungsgänge der Fachoberschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 388; LINK 30.36

113. **RS 23/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Technik" (Nr. des Plans 581700.99) - zur Erprobung - für die Bildungsgänge der Fachoberschule Fachrichtung Technik im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 388; LINK 30.36

114. **RS 24/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Wirtschaft und Verwaltung" (Nr. des Plans 581801.99) - zur Erprobung - für den einjährigen Bildungsgang der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 389; LINK 30.36

115. **RS 25/99**; Gz.:22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Wirtschaft und Verwaltung" (Nr. des Plans 581802.99) - zur Erprobung - für den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 389; LINK 30.36

116. **RS 27/99**; Gz.: 44.2

Vergütungsrechtliche Gleichstellung von Erziehern und Freundschaftspionierleitern mit zwei Lehrbefähigungen für die unteren Klassen und einer erfolgreich abgeschlossenen Erweiterungsprüfung für eine Lehrbefähigung der Primarstufe oder Sekundarstufe I ABI.-MBJS S. 390; LINK 84.36

117. **RS 30/99**; Gz.: 12.14

Reisekostenerstattung bei Schulfahrten und für Lehrkräfte mit Unterrichtsverpflichtungen an mehreren Schulen

ABI.-MBJS S. 432; LINK 86.65

118. **RS 32/99**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Agrarwirtschaft" (Nr. des Plans 585013.99) - zur Erprobung - für den einjährigen Bildungsgang der Fachoberschule Fachrichtung Agrarwirtschaft

ABI.-MBJS S. 524; LINK 30.36

119. **RS 34/99**; Gz.: 42.1

Wahrnehmung kreisübergreifender Generalien durch die Schulrätinnen und Schulräte der staatlichen Schulämter

hier: -Fächer der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)

- Bildungsgänge und Fächer der Sekundarstufe II (Berufliche Bildung)
- Sonderpädagogischer Förderbedarf

ABI.-MBJS S. 525; LINK 51.25

120. **RS 35/99**; Gz.: 23

Nachqualifizierung von Diplomsportlehrern in der Di-

daktik und Methodik des Schulsports ABI.-MBJS S. 548; LINK 76.41

121. **RS 36/99**; Gz.: 41.3

Budgetierung von Sachmitteln für Schulen ABI.-MBJS S. 549; LINK 56.12

122. **RS 37/99**; Gz.: 44.11

Übertragung von Funktionsämtern im Wege der Beförderung

ABI.-MBJS S. 576; LINK 82.23

123. **RS 38/99**; Gz.: 44.31

Verfahrensweise zu Aufstockungen des Beschäftigungsumfangs von Lehrkräften, die im Einstellungskorridor eingestellt wurden/werden

ABI.-MBJS S. 581; LINK 84.61

124. **RS 40/99**: Gz.: 33

Ergänzende Bestimmungen für den Unterricht und die Erteilung von Zeugnissen in den nach Lernfeldern strukturierten Bildungsgängen zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form ABI.-MBJS S. 613; LINK 23.17

125. **RS 2/00**; Gz.: 22.40

Fortführung der landesweiten Qualifikationsmaßnahme zur Einführung der Informations- und Kommunikationstechnischen Grundbildung (IKG) in den Schulen der Sekundarstufe I des Landes Brandenburg ABI.-MBJS S. 99; LINK 75.41

126. **RS 3/00**; Gz.: 44.1

Einsatz und besoldungsrechtliche Einstufung von Beamten mit sonderpädagogischer Ausbildung

hier: Einsatz von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht sowie in angegliederten Förderschulklassen an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren

ABI.-MBJS S. 134; LINK 83.38

127. **RS 5/00**: Gz.: 41.2 (aktuell: 41.4)

Schulwechsel von Freien Waldorfschulen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Erteilung von Abschlüssen bis Jahrgangsstufe 12

ABI.-MBJS S. 107; LINK 15.41

128. **RS 6/00**; Gz.: 33

Zeugnisse im Bildungsgang der Berufsfachschule nach Landesrecht "Kaufmännische/Kaufmännischer Assistentin/Assistent Schwerpunkt: Fremdsprachensekretariat" als abweichende Organisationsform ABI.-MBJS S. 109: LINK 42.44

129. **RS 7/00**; Gz.: 23.11

Nachqualifizierung von Diplomsportlehrern in der Didaktik und Methodik des Schulsports ABI.-MBJS S. 115; LINK 76.41

130. **RS 8/00**; Gz.: 12

Elektronischer Datenaustausch mit den staatlichen Schulämtern

ABI.-MBJS S. 135; LINK

131. **RS 11/00**; Gz.: 22.45 (aktuell: 35)

Unterrichtsvorgaben "Russisch" (Nr. des Plans 581056.00) für den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform der Fachoberschule im Land Brandenburg ABI.-MBJS S. 173; LINK 30.36

132. **RS 12/00**; Gz.: 31

Erläuterungen zur Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 1 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I vom 5. Mai 1997) ABI.-MBJS S. 173; LINK 21.11

133. **RS 13/00**; Gz.: 31.3

Verkehrserziehung in der Schule ABI.-MBJS S. 207; LINK 30.91

134. **RS 14/00**; Gz.: 33.1

Bezeichnung der Abschlüsse in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht (BFSV) ABI.-MBJS S. 210; LINK 42.45

135. **RS 15/00**; Gz.: 31.2

Zusammenarbeit zwischen den allgemeinen Förderschulen des Landes Brandenburg und der Berufsberatung im Land Brandenburg
ABI.-MBJS S. 213; LINK 25.31

136. **RS 17/00**; Gz.: 44.31

Auswahlverfahren zur Besetzung der Stellen der Primarstufenleiterinnen oder Primarstufenleiter an zusammen gefassten Grund- und Gesamtschulen ABI.-MBJS S. 234; LINK 50.19

137. **RS 18/00**; Gz.: 22.2

Gewährung von Abminderungsstunden für die Tätigkeit als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter ABI.-MBJS S. 235: LINK 73.32

138. **RS 20/00**; Gz.: 31.41

Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung) ABI.-MBJS S. 236; LINK 20.11

139. **RS 21/00**; Gz.: 22.42

Lehrgänge zum Erwerb eines Fachkundenachweises beim Bedienen von Maschinen und Geräten in den Bereichen Lebensmittel- und Textilverarbeitung für Lehrkräfte, die in öffentlichen Schulen unterrichten ABI-MBJS S. 280: LINK 76.13

140. **RS 22/00**; Gz.: 44.1

Lehrkräftezulagenverordnung

hier: Ausführungshinweise für Fachseminarleiter im Beamtenverhältnis

ABI.-MBJS S. 281; LINK 83.12

141. **RS 23/00**: Gz.: 32.04

Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts im Land Brandenburg

ABI.-MBJS S. 352; LINK 30.60

142. **RS 24/00**; Gz.: 22.4

Vorläufige Regelung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an allgemein bildenden Schulen

ABI.-MBJS S. 283; LINK 51.32

143. **RS 25/00**; Gz.: 22.4

Fortbildung im Rahmen der Medienoffensive m.a.u.s. ABI.-MBJS S. 284; LINK 75.42

144. **RS 27/00**; Gz.: 52.1

Maßgaben zu den Arbeitsfeldern und Arbeitsbereichen für die Absolvierung der fachpraktischen Ausbildungabschnitte bzw. für die Absolvierung der zweisemestrigen Praxisphase in der Fachrichtung Sozialpädagogik ABI.-MBJS S. 355; LINK 23.71

145. **RS 28/00**; Gz.: 31.2

Erziehung zu Toleranz, Solidarität und Wahrung der Würde und Freiheit des Menschen ABI.-MBJS S. 358; LINK 30.73

146. **RS 29/00**; Gz.: 33.1

Anwesenheitsnachweis als Grundlage für die Ausreichung des Mobilitätszuschusses für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach BBiG oder HwO (Kooperatives Modell)

ABI.-MBJS S. 359; LINK 23.28

147. **RS 30/00**; Gz.: 44.2

Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum und Führung von Unterrichtsstundenkonten ABI.-MBJS S. 386; LINK 85.12

148. **RS 33/00**; Gz.: 12

Elektronischer Datenaustausch mit den staatlichen Schulämtern

ABI.-MBJS S. 396; LINK ---

149. **RS 34/00**; Gz.: 22.2

Verfahren bei der Auswahl von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter für die staatlichen Studienseminare des Landes Brandenburg

ABI.-MBJS S. 397; LINK 72.31

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 19/01

Vom 16. März 2001 Gz.: 41.1- Tel.: 8 66-38 03

Übersicht über geltende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Nachfolgend sind alle Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgeführt, die auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes oder des Brandenburgischen Schulgesetzes erlassen wurden.

Die Auflistung entspricht dem jeweils angegebenen Stand der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II (GVBl. II) oder dem Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ABl.-MBJS).

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten (aktuell Amtsblatt für Brandenburg I/2001 vom 16. März 2001; auch im Internet www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/) enthält zu Sachgebiets-Nr. 5530 (Öffentliches Schulwesen, Schulpflicht) den Hinweis darauf, dass nur die ausschließlich im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Vorschriften aufgenommen wurden. Für die im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichten Verwaltungsvorschriften gilt ausschließlich die hier vorliegende Mitteilung als Fundstellennachweis.

Um eine Ordnung nach Sachgebieten vorzunehmen, anstelle einer chronologischen Gliederung, wurden **Sachgebietsnummern** gewählt, die sich auf die Gliederungs-Kennzahlen der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herausgegebenen Carl-Link-Vorschriftensammlung "Das Schulrecht im Land Brandenburg" als CD ROM beziehen. Unter gleicher Gliederungs-Kennzahl findet sich ein großer Teil der Vorschriften in der gleichnamigen Loseblatt-Sammlung.

A. Geltende Verordnungen

Stand: Nr. 1/2001 des GVBl. II

I. Erlass auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes

23 Berufliche Bildungsgänge

23-70 Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370; ABl.-MBJS S. 650)

In-Kraft-Treten: 1. Februar 1993

Änderungen:

1. ÄndV vom 17. Dezember 1996 (GVBl. II 1997 S. 21) In-Kraft-Treten: 1. August 1996

23-90 Zusatzausbildungsverordnung Betriebswirt vom 20.10.1994 (GVBI. II S. 940) In-Kraft-Treten: 1. Januar 1995

28 Anerkennung von Abschlüssen

28-50 Feststellungsprüfungsordnung vom 27. Juli 1993 (GVBl. II S. 608; ABl.-MBJS S. 291)
In-Kraft-Treten: 31. August 1993
Änderungen:
1. ÄndV vom 15. November 1995
(GVBl. II S. 710; ABl.-MBJS S. 547)
In-Kraft-Treten: 1. Februar 1996

71 Lehramtsstudium

71-10 Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536; ABl.-MBJS S. 787)
In-Kraft-Treten: 8. Juli 1994
Änderungen:
1.ÄndV vom 19. Mai 1996
(GVBl. II S. 399; ABl.-MBJS S. 327
In-Kraft-Treten: 1. März 1996

72 Vorbereitungsdienst

 72-10 Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 342; ABl.-MBJS S. 779) In-Kraft-Treten: 1. Juni 1994

 72-20 Vorbereitungsdienst Zulassungsverordnung vom 31. Juli 1996
 (GVBl. II S. 738; ABl.-MBJS S. 669)
 In-Kraft-Treten: 1. Juli 1996

73 Prüferberufung

73-10 Prüferberufungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 613; ABl.-MBJS S. 666) In-Kraft-Treten: 4. September 1996

76 Weiterbildung des pädagogischen Personals

76-20 Ergänzungsprüfungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 605; ABl.-MBJS S. 658) In-Kraft-Treten: 1. April 1996

76-21 Sonderpädagogik-Ergänzungsprüfungsverordnung vom 22. Januar 1997
(GVBl. II S. 80; ABl.-MBJS S. 36)
In-Kraft-Treten: 1. April 1996
Änderungen:
1.ÄndV vom 21. April 1997
(GVBl. II S. 260)
In-Kraft-Treten: 22. Januar 1997

Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Neuruppin vom 30. September 1993
 (GVBl. II 1994 S. 2)
 In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1993

---- Verordnung über die Umwandlung des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt der Sekundarstufe I Cottbus in das Staatliche Studienseminar für das Lehramt der Sekundarstufe II Cottbus vom 30. September 1993 (GVBl. II 1994 S. 2)

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1993

II. Erlass auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes

15 Schulen in freier Trägerschaft

15-20 Ersatzschulgenehmigungsverordnung vom 30. Juni 1997 (GVBl. II S. 608; ABl.-MBJS S. 743) In-Kraft-Treten: 1. Juli 1997

 15-30 Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878; ABl.-MBJS 1998 S. 97) In-Kraft-Treten: 1. Januar 1997

20 Primarstufe

20-10 Grundschulverordnung vom 16. Juni 1997
 (GVBl. II S. 473; ABl.-MBJS S. 502)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1997
 Änderungen:

Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung vom 7. Juli 1999
 (GVBl. II S. 414; ABl.-MBJS S. 462)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1999
 Anlagen berichtigt in (GVBl. II S. 588; ABl.-MBJS S. 571)

 Zweite Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung vom 27. April 2000 (GVBl. II S. 128; ABl.-MBJS S. 223) In-Kraft-Treten: 1. August 2000

21 Sekundarstufe I

21-10 Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl. II S. 374; ABl.-MBJS S. 775) In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

Erste Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 440; ABl.-MBJS S. 515) In-Kraft-Treten: 1. August 1999

22 Gymnasiale Oberstufe

22-10 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 30. Juni 1997
 (GVBl. II S. 658)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

- 1. GOSTÄndV vom 6. Oktober 1997 (GVBl. II S. 821) In-Kraft-Treten: 2. August 1997

- 2. GOSTÄndV vom 15. März 1999

(GVBl. II S. 255; ABl.-MBJS S. 179) In-Kraft-Treten: 1. August 1999

23 Berufliche Bildungsgänge

23-10 Berufsschulverordnung vom 28. April 1997
 (GVBl. II S. 294;ABl.-MBJS S. 662)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1997

23-15 Berufsgrundbildungsverordnung vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 442; ABl.-MBJS S. 434)
In-Kraft-Treten: 1. August 1998

23-20 Berufsfachschulverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 586; ABl.-MBJS S. 693)
In-Kraft-Treten: 1. August 1997
Änderungen:
1. ÄndV vom 12. Januar 2000
(GVBl. II S. 31; ABl.-MBJS S. 127)
In-Kraft-Treten: 1. Februar 2000

23-24 Berufsfachschulverordnung kaufmännische Berufe nach BBiG vom 19. Juni 1997
(GVBl. II S. 490; ABl.-MBJS S. 715)
In-Kraft-Treten: 1. August 1997
Außer-Kraft-Treten: durch Selbstbestimmung am 31. Juli 2004
Änderungen:
1. ÄndV vom 25. November 1998
(GVBl. II S. 642; ABl.-MBJS 1999 S. 122)
In-Kraft-Treten: 1. August 1998

23-27 Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO vom 3. Juli 1997 (GVBl. II S. 610; ABl.-MBJS S. 729) In-Kraft-Treten: 1. August 1997 Änderungen:

> 1. ÄndV vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 445; ABl.-MBJS S. 437) In-Kraft-Treten: 1. August 1998

> 2. ÄndV vom 17. August 2000
> (GVBl. II S. 323; ABl.-MBJS S. 379)
> In-Kraft-Treten: 1. August 2000

23-30 Berufsfachschulverordnung für sozialpflegerische Berufe vom 24. April 1997

(GVBl. II S. 266; ABl.-MBJS S. 634) In-Kraft-Treten: 1. August 1996

Änderungen:

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung für sozialpflegerische Berufe vom 18. Mai 2000

(GVBl. II S. 183; ABl.-MBJS S. 251) In-Kraft-Treten: 1. Mai 2000

23-40 Fachoberschulverordnung vom 24. Mai 1997 (GVBl. II S. 434; ABl.-MBJS S. 670) In-Kraft-Treten: 1. August 1997

23-50 Doppelqualifizierungsverordnung vom 6. August 1998 (GVBl. II S. 546; ABl.-MBJS S. 570) In-Kraft-Treten: 1. August 1998

25 Sonderpädagogische Förderung

25-10 Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997

(GVBl. II S. 504; ABl.-MBJS S. 478)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-

Verordnung vom 5. Juli 1999

(GVBl. II S. 413; ABl.-MBJS S. 462)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

26 Zweiter Bildungsweg

26-10 ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490; ABI.-MBJS S. 491) In-Kraft-Treten: 1. August 1998

---- Verwaltungsvorschriften über die Inhalte der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (VV-Inhalte BbgWBG) vom 1. November 1994 (ABI.-MBJS 1995 S. 2)

27 Externer Erwerb von Abschlüssen

27-10 Nichtschülerprüfungsverordnung vom 23. August 1997
 (GVBl. II S. 762; ABl.-MBJS S. 792)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1997

31 Unterrichtsorganisation

31-21 Ergänzungsprüfungsverordnung Latinum/Graecum vom 9. September 1997
 (GVBl. II S. 781; ABl.-MBJS S. 801)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1997

31-30 Sorben- (Wenden-) Schulverordnung vom 31. Juli 2000 (GVBl. II S. 291; ABl.-MBJS S. 229; S. 251)
 In-Kraft-Treten: 1. August 2000
 Nach Maßgabe von § 5 treten einzelne Teile der Verordnung später in Kraft.

31-40 Eingliederungsverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 533; ABl.-MBJS 1998 S. 194) In-Kraft-Treten: 1. August 1997

32 Unterrichtsmittel

32-10 Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88; ABl.-MBJS S. 202) In-Kraft-Treten: 25. März 1997 Änderungen:

1. Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 9. November 1998
 (GVBl. II S. 621; ABl.-MBJS 2/1999 S. 89)
 In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1998

- 2ÄLernMV vom 6. September 2000 (GVBl. II S. 333; ABl.-MBJS ...) In-Kraft-Treten: 31. Oktober 2000

 3ÄLernMV vom 2. Januar 2001 (GVBl. II S. 5; ABl.-MBJS S. 116) In-Kraft-Treten: 31. Oktober 2000

35 Schulversuche, Versuchsschulen

35-10 Schulversuchsverordnung vom 23. April 1997 (GVBl. II S. 261; ABl.-MBJS S. 339) In-Kraft-Treten: 28. Mai 1997

40 Schulpflicht

40-40 Schulpflichtruhensverordnung vom 30. November 1998 (GVBl. II 1999 S. 86; ABl.-MBJS S. 542) In-Kraft-Treten: 3. März 1999

44 Aufsicht, Erziehung, Ordnung

44-10 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung vom 12. Oktober 1999
 (GVBl. II S. 611; ABl.-MBJS S. 606)
 In-Kraft-Treten: 19. November 1999

51 Schulaufsicht

51-27 Aufgabenübertragungsverordnung vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 518; ABl.-MBJS S. 562) In-Kraft-Treten: 1. Oktober 1999

53 Schulträger

53-30 Landesschulbezirksverordnung vom 8. April 1997 (GVBl. II S. 230)
In-Kraft-Treten: 1. Januar 1997
Änderungen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 3. Februar 1998
 (GVBl. II S. 142; ABl.-MBJS S. 200)
 In-Kraft-Treten: 1. Februar 1998
- Zweite Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 28. Januar 1999
 (GVBl. II S. 50; ABl.-MBJS S. 122)
 In-Kraft-Treten: 1. Februar 1999
- Dritte Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 6. Juli 2000
 (GVBl. II S. 254; ABl.-MBJS S. 311)
 In-Kraft-Treten: 1. August 2000

56 Datenverarbeitung

56-10 Datenschutzverordnung Schulwesen vom 14. Mai 1997
 (GVBl. II S. 402; ABl.-MBJS S. 426)
 In-Kraft-Treten: 1. August 1997

 56-30 Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung vom 11. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 118)
 In-Kraft-Treten: 27. Februar 1998

B. Übersicht über Verwaltungsvorschriften Stand: Nr. 1/2001 des ABL-MBJS

14 Mitwirkung

14-90 Verwaltungsvorschriften über die Entschädigung der

ehrenamtlichen Mitglieder der Landesgremien zur Schulmitwirkung (VV-Entschädigung der Landesgremien - VV-EntschGr)

vom 30. Juni 1997(ABI.-MBJS 1998 S. 109)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1997

21 Sekundarstufe I

21-15 Verwaltungsvorschriften zu qualifizierten Leistungsfeststellungen in der Sekundarstufe I (VV-Leistungsfeststellungen - VVLeistf)

vom 30. Oktober 2000 (ABI.-MBJS S. 424)

In-Kraft-Treten: 1. November 2000 Außer-Kraft-Treten: 31. Oktober 2005

21-31 Verwaltungsvorschriften über die Information der Eltern über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und über die Befreiung vom Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde

vom 7. Juni 1996 (ABI.-MBJS S. 430) In-Kraft-Treten: 1. August 1996

22 Gymnasiale Oberstufe

22-11 Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV)

vom 8. Dezember 1997 (ABI.-MBJS S. 922)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

22-14 Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für das Abitur 2001 (VV Abiturtermine 2001)

vom 14. Juni 2000 (ABI.-MBJS S. 233) In-Kraft-Treten: 1. August 2000 Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2001

23 Berufliche Bildungsgänge

23-11 Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (VV-Stundentafeln Berufsschule - VV StdTBS)

vom 19. Juni 1997 (ABI.-MBJS S. 446)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

Änderungen:

 1. ÄVV StdTBS vom 12.Juni 1998 (ABI. MBJS S. 447)

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

 2. ÄVV StdTBS vom 8. Februar 1999 (ABI.-MBJS S. 163)

In-Kraft-Treten: 1. Februar 1999

 3. ÄVV StdTBS vom 15. September 1999 (ABI.-MBJS S. 517)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

 4. ÄVV StdTBS vom 6. Juli 2000 (ABI.-MBJS S. 254)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

23-13 Verwaltungsvorschriften über die Zusammenarbeit von Oberstufenzentrum und Ausbildungsbetrieb/Ausbil-

dungsstätte im Rahmen des dualen Systems der Berufsausbildung (VV-Zusammenarbeit Duales System - VV-ZusDual)

vom 11. März 1998 (ABI.-MBJS S. 358)

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

23-73 Verwaltungsvorschriften über Prüfungskoordinatoren an Fachschulen und Berufsfachschulen für soziale Berufe (VV-Prüfungskoordinatoren Fachschulen) vom 28. Juni 1994 (ABI.-MBJS S. 763)

In-Kraft-Treten: 1. August 1994

25 Sonderpädagogische Förderung

25-13 Verwaltungsvorschriften über die Aufgaben und die Organisation der Förderschulen für Geistigbehinderte vom 2. August 1993 (ABI.-MBJS S. 300)

In-Kraft-Treten: 7. September 1993

Änderungen:

Nummer 6 außer Kraft durch VV-Zeugnisse

25-15 Verwaltungsvorschriften über die Tätigkeit der Förderausschüsse und das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf (VV-Feststellungsverfahren - VVFestst)

vom 9. November 1998 (ABI.-MBJS S. 586)

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1999

26 Zweiter Bildungsweg

26-11 Verwaltungsvorschriften zu § 17 Abs.6 bis 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Zweiter Bildungsweg (VV-Fachoberschulreife ZBW)

vom 22. März 1994 (ABI.-MBJS S. 333)

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1994

26-14 Verwaltungsvorschriften über Termine und Fristen für Prüfungen im Jahr 2001 im Zweiten Bildungsweg (VV-Prüfungen 2001 ZBW)

vom 20. Juni 2000 (AB1.-MBJS S. 252)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000 Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2001

26-20 Verwaltungsvorschriften zur Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II (VV-TK II Bbg)

vom 17. Dezember 1992 (ABI.-MBJS 1993 S. 2)

In-Kraft-Treten: 21. September 1992

Änderungen:

Nummer 33 durch Datenschutzverordnung Schulwesen aufgehoben.

30 Unterrichtsinhalte

30-10 Verwaltungsvorschriften über Rahmenpläne an den Schulen im Land Brandenburg (VV-Rahmenplan - VVRP)

vom 11. Juli 1996 (ABI.-MBJS S. 432) In-Kraft-Treten: 1. August 1996

Änderungen:1. ÄVV-RP vom 12. Dezember 1996 (ABI.-MBJS 1997 S. 39)

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

 2. ÄVV-RP vom 23. Dezember 1996 (ABI.-MBJS 1997 S. 40)

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

 3. ÄVV-RP vom 9. Januar 1997 (ABI.-MBJS S. 40)

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

 4. ÄVV-RPvom 5. September 1997 (ABI.-MBJS S. 748)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

 5. ÄVV-RP vom 29. August 1997 (ABI.-MBJS S. 746)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

 6. ÄVV-RP vom 29. August 1997 (ABI.-MBJS S. 748)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

 7. ÄVV-RP vom 13. April 1998 (ABI.-MBJS S. 309)

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

 8. ÄVV-RPvom 31. Oktober 1998 (ABI.-MBJS S. 695)

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

 9. ÄVV-RP vom 7. September 1999 (ABI.-MBJS S. 516)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

- 10. ÄVV-RP vom 1. November 2000 (ABI.-MBJS S. 427)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

31 Unterrichtsorganisation

31-10 Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 1999/2000 (VV-Unterrichtsorganisation 1999/2000)

vom 15. April 1999 (ABI.-MBJS S. 183)

In-Kraft-Treten: 20. Mai 1999

31-30 Verwaltungsvorschriften über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet (VV-Sorbisch)

vom 22. Juni 1992 (AB1.-MBJS S. 376)

In-Kraft-Treten: 1. August 1992

Änderungen:

- Außer Kraft getreten außer Nummer 6 durch die Sorben-(Wenden-)Schulverordnung zum 1. August 2000
- Nummer 6 tritt gemäß Sorben-(Wenden-)Schulverordnung zum 31. Juli 2001 außer Kraft
- 31-32 Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler (VV-Kranke Schüler VVkraSchül)

vom 5. August 1999 (ABI.-MBJS S. 471)

In-Kraft-Treten: 11. September 1999

31-51 Verwaltungsvorschriften über Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I (VV-Ganztag)

vom 26. Oktober 2000 (ABI.-MBJS S. 422)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000 Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2002

33 Schulische Veranstaltungen

33-10 Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen

(VV-Schulfahrten - VV-Schulf)

vom 31. Juli 1999 (ABI.-MBJS S. 465)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999 Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2004

33-21 Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Schülerbetriebspraktika (VV-Schülerbetriebspraktika) vom 4. September 1995 (ABI.-MBJS S. 502)

In-Kraft-Treten: 1. August 1995

40 Schulpflicht

40-20 Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin und zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Berlin (VV-Gastschülerverfahren - VV-Gast) vom 18. Februar 2000 (ABI.-MBJS S. 128)

40-30 Verwaltungsvorschriften zur Überwachung der Berufsschulpflicht

(VV-Berufsschulpflichtüberwachung - VV-Übwa)

vom 28. Juli 1999 (ABI.-MBJS S. 384)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

Außer-Kraft-Treten: 31. Dezember 2002

42 Schulverhältnis

42-1 Verwaltungsvorschriften zu Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 3 bis 10 (VV-Arbeits- und Sozialverhalten - VVArbSoz) vom 17. April 2000 (ABI.-MBJS S. 202)

In-Kraft-Treten: 1. August 2000

In-Kraft-Treten: 1. August 2000 Außer-Kraft-Treten: 31. Juli 2003

42-40 Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse (VV-Zeugnisse - VVZeu)

vom 1. Dezember 1997 (AB1.-MBJS S. 954)

In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1997

Änderungen:

1. ÄVVZeu vom 11. Dezember 1998 (ABI.-MBJS S. 641)

In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1998

43 Schülerunterlagen

43-10 Verwaltungsvorschriften über Akten an Schulen im Land Brandenburg (VV-Schulakten) vom 14. Mai 1997(ABI.-MBJS S. 442)

In-Kraft-Treten: 1. August 1997

43-20 Verwaltungsvorschriften über Ausweise zum Nachweis der Schülereigenschaft

(VV-Schülerausweis - VVSchaw)

vom 27. März 1998 (ABI.-MBJS S. 250)

In-Kraft-Treten: 1. August 1998

44 Aufsicht, Erziehung, Ordnung

44-21 Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen

(VV-Aufsicht - VVAUFs)

vom 8. Juli 1996 (ABl.-MBJS S. 554)

In-Kraft-Treten: 1. August 1996

Änderungen:

1. ÄVV vom 10. Februar 2000 (ABI.-MBJS S. 127)

In-Kraft-Treten: 11. April 2000

45 Schulbetrieb

45-10 Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)

vom 1. Dezember 1997 (AB1.-MBJS S. 894)

In-Kraft-Treten: 1. Februar 1998

Änderungen:

 1. ÄVVSchulB vom 11. Februar 1998 (ABI.-MBJS S. 111)

In-Kraft-Treten: 19. März 1998

 2. ÄVVSchulB vom 15. Juni 1999 (ABI.-MBJS S. 258)

In-Kraft-Treten: 1. August 1999

 3. ÄVVSchulB vom 27. Dezember 2000 (ABI-MBJS 1/2001 S. 2)

In-Kraft-Treten: 1. Februar 2001

46 Unfallverhütung und Haftung

 46-34 Verwaltungsvorschriften über den Strahlenschutz in Schulen (VV-Strahlenschutz - VVStrl) vom 16. März 1997 (ABI.-MBJS S. 266) In-Kraft-Treten: 1. April 1997

47 Schülerlotsen, Sicherheit im Verkehr

47-10 Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerinnen und Schülern als Schülerlotsen (VV-Schülerlotsen)

vom 13. Juli 1992 (ABI.-MBJS S. 447)

In-Kraft-Treten: 1. August 1992

48 Schulpsychologische Beratung, Sozialarbeit an Schulen

48-10 Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung

 $(VV\ -\ Schulpsychologische\ Beratung\ -\ VVpsyBer)$

vom 22. März 2000 (ABl.-MBJS S. 160)

In-Kraft-Treten: 1. Mai 2000

Außer-Kraft-Treten: 30. April 2005

51 Schulaufsicht

51-15 Verwaltungsvorschriften über Planungsberater an Oberstufenzentren im Land Brandenburg VV-Planungsberater - VVPlaBer)

vom 4. April 1995 (ABI.-MBJS S. 287)

In-Kraft-Treten: 1. Mai 1995

- 51-20 Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Geschäftsordnung für das staatliche Schulamt als untere Schulaufsichtsbehörde (VV-Geschäftsordnung-Schulamt) vom 21. Dezember 1993 (ABI.-MBJS 1994 S. 122) In-Kraft-Treten: 21. Dezember 1993 Änderungen:
 - 1. ÄVV vom 28. Juni 1995 (ABI.-MBJS S. 343)
 In-Kraft-Treten: 28. Juni 1995
 - 2. ÄVV vom 30. Juli 1997 (ABI.-MBJS S. 582)
 In-Kraft-Treten: 30. Juli 1997
 - 3. ÄVV vom 24. Juni 1999 (ABI.-MBJS S. 294) In-Kraft-Treten: 1. August 1999
- 51-31 Verwaltungsvorschriften über Koordinatorinnen und Koordinatoren an den Schulen im Land Brandenburg (VV-Koordinatoren VVKoordn)

vom 8. Januar 1995 (ABI.-MBJS S. 179)

In-Kraft-Treten: 1. August 1995

Änderungen:

1. ÄVV vom 2. Dezember 1998 (ABI.-MBJS S. 162)

In-Kraft-Treten: 1. Januar 1999

51-41 Verwaltungsvorschriften über Moderatorinnen und Moderatoren an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (VV-Moderatoren)

vom 22. Mai 1997 (ABI.-MBJS S. 349)

In-Kraft-Treten: 1. März 1997

Änderungen:

1.ÄVV vom 10. März 1998 (ABI.-MBJS S. 152)

In-Kraft-Treten: 1. März 1998

70 Grundlagen der Lehrerbildung

70-21 Verwaltungsvorschriften zu § 21 Abs. 2 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz (VV-Zuordnung Lehramtsbefähigungen - VV-ZuLeh)

vom 15. Dezember 1999 (ABI.-MBJS S. 575)

In-Kraft-Treten: 1. Januar 2000

71 Lehramtsstudium

71-20 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 4 der Lehramtsprüfungsordnung über die Zulassung des Faches Vermessungstechnik

(VV-Zulassung Vermessungstechnik - VV-ZulMeßte) vom 5. August 1997 (ABI.-MBJS S. 745)

In-Kraft-Treten: 1. September 1997

71-21 Verwaltungsvorschriften über die Zulassung anderer Unterrichtsfächer als Prüfungsfächer zur Ersten Staatsprüfung

(VV-Prüfungsfächer Erste Staatsprüfung - VV-PFESP) vom 30 Juli 1997 (ABI.-MBJS S. 445)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1996

71-30 Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt (VV-Lehramtsfächerspezifische Voraussetzungen - VV-LeFäPrüf)

vom 15. April 1998 (ABI.-MBJS S. 278)

In-Kraft-Treten: 1. April 1998

 Verwaltungsvorschriften über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt (VV-Zulassung Vorbereitungsdienst)

vom 1. Dezember 1992 (AB1.-MBJS S. 590)

In-Kraft-Treten: 1. Dezember 1992

- inhaltlich durch die Vorbereitungsdienst Zulassungsverordnung ersetzt; formal aber nicht aufgehoben

76 Weiterbildung des pädagogischen Personals

76-10 Verwaltungsvorschriften über Informationspraktika für Lehrkräfte an Oberstufenzentren (VV-Informationspraktika - VV-Infpr) vom 31. Juli 1998 (ABI.-MBJS S. 523) In-Kraft-Treten: 1. August 1998

78 Anerkennung von Abschlüssen des p\u00e4dagogischen Personals

78-20 Verwaltungsvorschriften zur Gleichstellung von Hochschulprüfungen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Bildung) (VV-Gleichstellung 1. Staatsprüfung) vom 30. September 1993 (ABI.-MBJS S. 383)

In-Kraft-Treten: 1. August 1993

Änderungen:
1. ÄVV vom 5. September 1997 (ABI.-MBJS S. 748)
In-Kraft-Treten: 1. August 1997

78-30 Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Lehramtsprüfungen in Religionslehre (VV-Anerken-

vom 30. Juni 1996 (ABI.-MBJS S. 383)

nung Religionslehre - VV-ANREL)

In-Kraft-Treten: 1. Juli 1996

Änderungen:

1. ÄVV-Anrel vom 18. März 1999 (ABI.-MBJS S. 181)

In-Kraft-Treten: 1. April 1999

85 Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

85-10 Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) vom 25. August 2000 (ABI.-MBJS S. 348) In-Kraft-Treten: 1. August 2000

85-30 Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(VV-Honorare - VV-Hon)

vom 25. August 1995 (ABI.-MBJS S. 499) In-Kraft-Treten: 25. August 1995

Vereinbarung zur Erleichterung der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Kita-Nutzungsvereinbarung Berlin-Brandenburg/KNBB)

(bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10 vom 17. März 2001, Seite 198)

Mit dem Ziel, Kindern und Eltern aus Brandenburg und Berlin die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder im jeweils anderen Land zu erleichtern, wird Folgendes vereinbart:

- 1. Die nachfolgend getroffene Vereinbarung gilt
 - a) für den Abschluss von Betreuungsverträgen bei Neuaufnahmen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten im jeweils anderen Bundesland liegt oder
 - b) für bestehende Betreuungsverträge, soweit sich durch Umzug in das jeweils andere Bundesland eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

Voraussetzung ist jeweils, dass der den Betreuungsvertrag schließende Träger der Einrichtung mit öffentlichen Mitteln nach den Regelungen finanziert wird, die in dem Land gelten, in dem die Einrichtung liegt.

- 2. Leistungsverpflichtet ist entsprechend § 86 (1) SGB VIII jeweils der nach Landesrecht bestimmte örtlich zuständige Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das sind in Brandenburg die Gemeinde oder das Amt und in Berlin der Bezirk (Jugendamt).
- Die Aufnahme von Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen leistungsverpflichteten örtlichen Trägers erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtungen und wenn die örtlichen Leistungsverpflichtungen erfüllt sind.

Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

Die örtlich zuständigen Träger sollen im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII in Einzelfällen die Betreuung im jeweils anderen Land nach den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verfahren finanzieren, insbesondere

- bei bestehenden Betreuungsverträgen, wenn durch Umzug die örtliche Zuständigkeit gewechselt hat,
- bei dem Wunsch nach einer Einrichtung mit einem besonderen Angebotsprofil
- oder wenn die Arbeits- und Wegezeiten der Eltern eine arbeitsplatznahe Betreuung erfordern.
- 4. Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Förderung im Land Berlin erhalten wollen:

- 4.1 Der Anspruch ist von den Eltern des leistungsberechtigten Kindes gegenüber dem leistungsverpflichteten örtlich zuständigen Träger (Wohnortgemeinde) geltend zu machen. Dieser entscheidet über den Anspruch und dessen zeitlichen Umfang und erteilt einen entsprechenden Leistungsbescheid. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Berliner Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen.
- 4.2 Dieser Leistungsbescheid wird ergänzt um eine Kostenübernahmeerklärung (Vordruck Anlage 1a). Aus dieser muss hervorgehen, dass die Kosten in der Höhe übernommen werden, die dem jeweils einschlägigen Kostensatz Berlins gemäß Anlage 2 entsprechen.
- 4.3 Die Eltern des leistungsberechtigten Kindes legen den Leistungsbescheid und die Kostenübernahmeerklärung dem Berliner Jugendamt des Bezirks vor, in dem das Kind betreut werden soll. Sofern freie Plätze vorhanden sind, erteilt das Berliner Jugendamt einen Bescheid auf Grundlage der Feststellungen der Wohnortgemeinde, der das Kind zur Aufnahme in eine Berliner Tageseinrichtung dieses Bezirks berechtigt, die diese festgestellte Leistung anbietet. Im Übrigen gelten die Regelungen des Berliner Anmelde- und Platznachweisverfahrens entsprechend.
- 5. Verfahren für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wollen:
- 5.1 Der Betreuungsanspruch ist von den Eltern des leistungsberechtigten Kindes gegenüber dem Jugendamt des Bezirkes geltend zu machen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf und dessen zeitlichen Umfang entsprechend den in Berlin geltenden Regelungen für das Anmelde- und Platznachweisverfahren fest. Der zeitliche Umfang soll in Betreuungsstunden pro Tag ausgewiesen werden, um die Einordnung in die Brandenburger Betreuungszeiten-Stufen zu ermöglichen.
- 5.2 Die Eltern legen diesen Bescheid dem örtlichen Träger vor, in dessen Zuständigkeitsbereich die gewünschte Einrichtung gelegen ist (aufnehmende Gemeinde). Sofern freie Plätze vorhanden sind, stimmen sich die aufnehmende Gemeinde und das abgebende Jugendamt über die Höhe der

Kostenerstattung gemäß Vordruck Anlage 1b ab. Das Land Berlin, vertreten durch die Jugendämter der Bezirke, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die der aufnehmenden Gemeinde tatsächlich entstehen und nicht höher sind als die entsprechenden Kostensätze Berlins gemäß Anlage 2.

Nach einer erfolgten Einigung über die Höhe der Kostenerstattung erhalten die Eltern des leistungsberechtigten Kindes einen Aufnahmebescheid entsprechend den Regelungen der aufnehmenden Gemeinde, der das Kind zum Besuch einer Tageseinrichtung in dessen Zuständigkeitsbereich berechtigt.

- 6. Die Betreuungskosten werden vom leistungserbringenden örtlichen Träger dem jeweils leistungsverpflichteten örtlichen Träger in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt monatlich nach den jeweils mitgeteilten Modalitäten.
- 7. Für die Betreuungsverhältnisse der Kinder aus dem anderen Bundesland finden die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und Verwaltungsvorgaben Anwendung, die für den örtlichen Träger gelten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Dies gilt mit Ausnahme der Regelung für Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden vom für die Betreuung des Kindes jeweils leistungsverpflichteten örtlichen Träger, der die Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat und erfüllt, festgesetzt und erhoben.
- 8. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und endet am 31. Dezember 2001. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragschließenden, dass vorbehaltlich der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages des Landes Brandenburg zum 1.1.2002 ein Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Kindertagesstätten abgeschlossen werden soll, der sich bezogen auf die Fälle der Ziffer 1 an den Regelungen dieser Vereinbarung orientiert.

Klaus Böger Steffen Reiche

Senator für Schule, Minister für Bildung,
Jugend und Sport Jugend und Sport

Vordruck Anlage 1a zur KNBB

Wohnortgemeinde (Stempel)	Geschäftszeichen
	Bearbeiter
	₩
	Fax
	Datum
	_
KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG	in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haber
und eine Förderung im Land Berlin erhalten w	ollen
3 2	
Für das Kind	
Name Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift des Kindes	
wurde der anliegende Leistungsbescheid am	
durch die Wohnortgemeinde	erteilt.
Das o.g. Kind hat einen täglichen Betreuungsa	nspruch von Stunden.
Das Kind hat aufgrund der nachgewiesenen Rehinde	arung ginan Angarugh auf Eingliadarungghilfa nach 8.25 a das
	erung einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des ndessozialhilfegesetzes und erhält somit eine zusätzliche
personelle Hilfe.	
Die Kasten für die Detromme des Kindes in 112	ha war
Die Kosten für die Betreuung des Kindes in Hö	he von monatlich
werden übernommen.	
werden befristet bis zum	übernommen.
	
Eine Kostenübernahme kann nicht erfolgen, wei	
Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem jewei	ils einschlägigen Kostensatz Berlins gemäß Anlage 2 der
Kita-Nutzungsvereinbarung Berlin-Brandenburg/KN	1RR.
Im Auftrag	

Vordruck Anlage 1b zur KNBB

Aufnehmende Gemeinde (Stempel)	Geschäftszeichen
	Bearbeiter .
	₽
	Fax
	Datum
Auf der Grundlage des Leistungsbescheides des I	Bezirksamtes (Jugendamt)
	von Berlin vom wurde
für das Kind	
Name Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift des Kindes	
folgender Betreuungsumfang festgestellt:	
für einen Halbtagsplatz (bis höchstens fünf Stunden)	für einen Teilzeitplatz (bis höchstens sieben Stunden)
für einen Ganztagsplatz (bis höchstens neun Stunden)	für einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)
für einen Hortplatz	
	g einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a des
Achten Buches Sozialgesetzbuch/nach § 39 des Bundes personelle Hilfe.	sozialhilfegesetzes und erhält somit eine zusätzliche
personene i line.	
Dies entspricht im Land Brandenburg einem täglichen	Betreuungsanspruch von Stunden.
Die Kosten für die Betreuung des Kindes betragen	monatlich.
Die ausgewiesenen Kosten entsprechen den tatsächlic als die entsprechenden Kostensätze Berlins.	hen Kosten unserer Gemeinde und sind nicht höher
Im Auftrag	
m / widag	
Desigle and the Design (horses design). Channel	
Bezirksamt von Berlin (Jugendamt) - Stempel -	Geschäftszeichen Bearbeiter
	2
	Fax
	Datum
KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG	
für Kinder, die einen Anspruch auf Förderung in e	
eine Förderung im Land Brandenburg erhalten wo	llen
Die o.g. Kosten werden übernommen.	
Die o.g. Kosten werden befristet bis zum	übernommen.
Eine Kostenübernahme kann nicht erfolgen, weil	
Im Auftrag	

Kostensätze pro Platz/Jahr und pro Platz/Monat in Berliner Tageseinrichtungen 2001

Anlage 2 zur KNBB

	West			Ost				
		40,100		40::-:		dover		dover
	pro Jahr (gerundet)	da∨on 91 %	pro Monat (gerundet)	davon 91 %	pro Jahr (gerundet)	davon 91 %	pro Monat (gerundet)	davon 91 %
0 - 2 Jahre								
- ganztags erweitert		17.750	1.625		18.464		1.539	1.400
- ganztags	18.360		1.530		17.440		1.453	1.323
- Teilzeit	16.526		1.377	1.253	15.758		1.313	1.195
- halbtags mit Essen	14.081		1.173	1.068	13.490		1.124	1.023
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	12.856	11.699	1.071	975	12.265	11.161	1.022	930
- in reinen Halbtagseinrichtungen	12.536	11.408	1.045	951	11.945	10.870	995	906
2 - 3 Jahre								
- ganztags erweitert	17.672	16.082	1.473	1.340	16.781	15.271	1.398	1.273
- ganztags	16.526	15.039	1.377	1.253	15.758	14.339	1.313	1.195
- Teilzeit	15.151	13.787	1.263	1.149	14.441	13.141	1.203	1.095
- halbtags mit Essen	13.240	12.049	1.103	1.004	12.686	11.544	1.057	962
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	12.015	10.934	1.001	911	11.461	10.429	955	869
- in reinen Halbtagseinrichtungen	11.695	10.643	975	887	11.141	10.138	928	845
3 Jahre - Schuleintritt								
- ganztags erweitert	14.387	13.092	1.199	1.091	13.710	12.476	1.142	1.040
- ganztags	13.240	12.049	1.103	1.004	12.686	11.544	1.057	962
- Teilzeit	11.941	10.867	995	906	11.516	10.479	960	873
- halbtags mit Essen	10.719	9.754	893	813	10.345	9.414	862	785
- halbtags ohne Essen in Ganztags-/Teilzeiteinr.	9.494	8.639	791	720	9.120	8.300	760	692
- in reinen Halbtagseinrichtungen	9.174	8.348	764	696	8.800	8.008	733	667
Hort	10.375	9.441	865	787	10.053	9.148	838	762
b) kindbezogene Zuschläge								
- für Integration:								
Integration nach § 5 (1) KitaPersVO	20.028	18.225	1.669	1.519	19.175	17.449	1.598	1.454
Integration nach § 5 (2) KitaPersVO	39.956	 	3.330	3.030	38.250	34.807	3.187	2.901
- für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen	764	695	64	58	731	666	61	55
Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial								
benachteiligten Bedingungen leben	1 200	4 400	400	- 00	4 040	4 424	404	04
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache	1.299	1.182	108	99	1.243	1.131	104	94
EKG								
2 - 3 Jahre								
- in reinen Halbtagseinrichtungen	8.116	7.386	676	615	7.670	6.980	639	582
3 Jahre - Schuleintritt								
- in reinen Halbtagseinrichtungen	6.211	5.652	518	471	5.902	5.371	492	448
b) kindbezogene Zuschläge								
- für Integration: (50 %) #)								
Integration nach § 5 (1) KitaPersVO	10.014	9.113	835	759	9.587	8.724	799	727
Integration nach § 5 (2) KitaPersVO	19.978	18.180	1.665	1.515	19.125	17.404	1.594	1.450
- für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen								
Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial	770	701	64	58	737	671	61	56
benachteiligten Bedingungen leben								
- für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache	1.309	1.191	109	99	1.253	1.140	104	95

^{#)} berechnet auf der Grundlage: 50 % der Personalausstattung in Regeleinrichtungen

Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Regelung von Bestandsverträgen im Anschluss an die Vereinbarung vom 24.02.1992 über die gegenseitige Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in den Ländern Brandenburg und Berlin (Berlin-Brandenburg-Vereinbarung Kita-Bestandsverträge/BBVKita BV)

(bekanntgemacht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10 vom 7. März 2001, Seite 203)

- Die Länder Brandenburg und Berlin stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass die im Jahr 2000 bestehenden Betreuungsverträge in beiden Ländern längstens bis zum Ablauf der im jeweiligen Betreuungsvertrag genannten Vertragslaufzeit fortgeführt werden (Bestandsverträge). Das gilt auch bei Vertragsänderungen hinsichtlich des Betreuungsumfanges sowie bei Umzug innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.
- 2. Das Land Brandenburg leistet an das Land Berlin eine Ausgleichszahlung für die Anzahl von Brandenburger Kindern, die gemäß Nummer 1 über die Zahl der in Brandenburg betreuten Berliner Kinder hinausgeht. Die Ausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 1. März 2001 unter Angabe des Zahlungsgrundes an die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Landesjugendamt auf ein noch zu bestimmendes Konto.

Die Ausgleichszahlung beträgt insgesamt $1.350,00~\mathrm{DM}$ pro Kind für das Jahr 2001.

- Brandenburger Gemeinden erhalten vom Land Brandenburg einen finanziellen Zuschuss pro betreutem Berliner Kind zur Sicherstellung der Verpflichtung des Landes Brandenburg nach Nummer 1, sofern die Zahl der in der Gemeinde betreuten Berliner Kinder größer ist als die Zahl der in Berlin betreuten Kinder dieser Gemeinde.
- 4. Grundlage für die Ausgleichszahlung an Berlin sind die spätestens bis zum 31.12.2000 an das Landesjugendamt des Landes Brandenburg übermittelten Angaben zu den in Berliner Tageseinrichtungen betreuten Kindern aus Brandenburger Gemeinden. Das Land Brandenburg übermittelt der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport entsprechend die Angaben zu den in Brandenburger Tageseinrichtungen betreuten Kindern aus Berlin. Es sind folgende Angaben zu übermitteln: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, die Postleitzahl und der Wohnort des Kindes.
- 5. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und endet am 31. Dezember 2001. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragschließenden, dass vorbehaltlich der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages des Landes Brandenburg zum 1.1.2002 ein Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Kindertagesstätten abgeschlossen werden soll, der sich bezogen auf

die Fälle der Ziffer 1 an den Regelungen dieser Vereinbarung orientiert.

Klaus Böger Steffen Reiche

Senator für Schule,
Jugend und Sport Jugend und Sport

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Die Universität Potsdam veranstaltet am 23. Mai 2001 ihren Hochschulinformationstag. Er ist ein Angebot insbesondere für Abiturienten, die sich einen Einblick in die vorhandene Ausbildungspalette der Einrichtung und dazugehörige Rahmenbedingungen verschaffen wollen. Der Tag wird mit einer zentralen Veranstaltung um 9.00 Uhr im Auditorium maximum, Haus 8, Uni-Komplex Am Neuen Palais eröffnet. Darüber hinaus gibt es auf dem gleichen Campus zahlreiche Info-Veranstaltungen der Fächer, die Näheres zu den einzelnen Studiengängen und zu Problemen rund ums Studium bieten. Im Rahmen einer Info-Messe stellen sich ebenfalls zentrale Einrichtungen der Hochschule, die Berufsberatung für Abiturienten des Arbeitsamtes sowie das Studentenwerk vor. Präsentieren werden sich am 23. Mai in Potsdam auch alle anderen Universitäten und Fachhochschulen des Landes Brandenburg. Weitere Infomationen erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 03 31/9 77-17 15. Das genauere Programm der Veranstaltung finden Interessenten im Internet unter der Adresse http://www.uni-potsdam.de.

Ausstellung "Dokumentation Obersalzberg"

Am 20. Oktober 1999 wurde in Berchtesgaden die Ausstellung "Dokumentation Obersalzberg" eröffnet, bei der es sich um die erste umfassende Ausstellung über das Dritte Reich handelt. Von der besonderen Geschichte des Ortes ausgehend, behandelt sie die zentralen Erscheinungsformen der nationalsozialistischen Diktatur. Das Institut für Zeitgeschichte in München hat dazu einen Begleitband unter dem Titel "Die tödliche Utopie – Bilder, Texte, Dokumente, Daten zum Dritten Reich" herausgegeben.

Das Werk bietet die Möglichkeit, umfangreiche Kenntnisse über das historische Geschehen der Jahre 1933 bis 1945 zu ge-

winnen und ist als ergänzende Literatur im Geschichtsunterricht hervorragend geeignet. Die Publikation kann für 29,80 DM unter folgender Adresse bestellt werden:

Institut für Zeitgeschichte Leonrodstr. 46 b 80636 München Tel.: (0 89) 1 26 88-1 70 Fax: (0 89) 1 23 17 27

Weitere Informationen über Ausstellung und Buch erhält man unter der Internetadresse: www.obersalzberg.de

Jugendwettbewerb "Deutscher Jugendfotopreis 2002"

Forum für die junge Fotoszene

Der Deutsche Jugendfotopreis ist mehr als ein Wettbewerb: Wir veranstalten für euch das Preisträger-Forum auf der photokina, das Internet-Forum www.jugendfotopreis.de sowie Praxisworkshops. Einsendeschluss: 15. März 2002

Wer kann mitmachen

Alle, die zum Zeitpunkt der Einsendung nicht älter als 21 Jahre sind und die in Deutschland wohnen. Einzelne ebenso wie Fotogruppen.

Themen

1. Allgemeiner Wettbewerb

Möglich ist alles, und noch viel mehr! Alltags-Bilder, dokumentarische Beobachtungen oder gestellte Szenen. Erinnerungsfotos oder Zukunftsfantasien. Bilder von Landleben und Stadtlandschaften, Action oder Langeweile. Portraits, Körperdarstellungen, Experimente.

2. Sonderthema »Ein Bild von mir«

Hier geht es um Selbstportraits und Selbstdarstellungen. Fotografiere, wie, wer oder was du bist. Wie du dich siehst oder sehen möchtest. Alleine, oder mit anderen Menschen oder Dingen, die dir wichtig sind. Die Fotos können dein Aussehen und deine Stimmungen beschreiben. Ob ernsthaft, traurig, albern oder glücklich. Egal, ob du die Kamera vorm Spiegel aufbaust, oder mit dem Selbstauslöser arbeitest, oder dein Passbild veränderst. Hauptsache, du kannst dich in dem Bild erkennen und anderen etwas über dich mitteilen.

 $\label{thm:condensate} Die\ Beteiligung\ am\ Sonderthema\ ist\ freigestellt.$

Es können aber auch Fotos nur zum Sonderthema eingesandt werden.

Worauf kommt's an

Gefragt sind Bilder, in denen deine Gefühle und Gedanken zum Ausdruck kommen. Möglich sind Einzelfotos und Serien. Schnappschüsse und konzeptionelle Arbeiten. Schnelle und langsame, laute und leise Fotos. - Oder, wie es so schön heißt: »Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt«.

Was egal ist

Mit welcher Kamera die Fotos gemacht wurden. Sucherkamera, Spiegelreflex, Digitalkamera oder eine Keksdose als Lochbildkamera: Alles geht.

Anzahl der Fotos

Allgemeiner Wettbewerb: Bis zu sechs Fotos, als Einzelbilder oder als Serie

Sonderthema: Ein Einzelfoto oder bis zu sechs Serienfotos

Bildformate

Minimal 13 x 18 cm. Maximal 24 x 30 cm.

Fotos nicht auf Karton kleben. Keine Dias. Bei kreativen Bearbeitungen (z.B. Foto-Collage, Foto-Objekt) ist ein Format nicht festgelegt. Digitalfotos als Ausdruck und auf Diskette/CD und nicht per eMail einschicken.

Bild-Infos

Jedes Bild mit folgenden Angaben versehen (wasserfesten Stift oder einen vorher beschrifteten Aufkleber verwenden):

Vor- und Nachname Anschrift, Telefon Beruf, Geburtsdatum »DJF 2002« ggf. Zusatz Sonderthema »Ein Bild von mir« ggf. Zusatz »D« (Digitalfoto) Bildnummer (bei Serien: genaue Reihenfolge)

Preise

Gleiche Chancen für alle: Eine Fachjury vergibt die Preise in drei Altersgruppen (bis 14, 15-17, 18-21 Jahre) sowie im Sonderthema.

- Preise des Bundesjugendministeriums: 9.000 Euro. Hauptpreise 500 Euro.
- Preise des Photoindustrie-Verbandes: 4 x 500 Euro für die besten Gruppenarbeiten.
- Sachpreise des Arbeitskreises digitale Fotografie (adf) im Wert von 1.500 Euro für besonders innovativen Umgang mit Digitalfotografie/Imaging.
- Die Teilnehmer am Deutschen Jugendfotopreis haben freien Eintritt auf der photokina!

Preisverleihung

Die Preise werden verliehen im Rahmen eines Preisträger-Forums auf der photokina - Weltmesse des Bildes, Köln, 27. - 29. September 2002. Die prämierten Fotos werden ausgestellt. Zur photokina erscheint eine Dokomentation mit den Preisträgerfotos. Gastgebendes Bundesland ist Nordrhein-Westfalen.

Copyright

Das Urheberrecht an den Aufnahmen verbleibt bei den Autorinnen und Autoren. Die prämierten Aufnahmen gehen in das Eigentum des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über. Das KJF erhält das Recht, diese Fotos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für den Wettbewerb, auch im Internet, zu nutzen. Die nichtprämierten Fotos werden zurückgesandt.

Informationen

Noch Fragen? Zusätzliche Teilnahmebögen oder Plakate? Frühere Dokumentationen zum Sonderpreis?

Tel. 0 21 91/7 94-2 38 Fax: -230, eMail: foto@kjf.de

Internet: www.jugendfotopreis.de

Teilnahme

Mitmachen kann jeder, der beim Einsenden der Fotos nicht älter als 21 Jahre ist. Die Fotos können bereits 2001 eingesandt werden. Sende deine Fotos zusammen mit dem ausgefüllten Teilnahmebogen und DM 5 oder Euro 2,50 in Briefmarken (Teilnahmegebühr / Rückversandkosten für die nichtprämierten Fotos) an:

KJF Medienwettbewerbe »DJF 2002« Küppelstein 34 42857 Remscheid

Einsendeschluss

15. März 2002 (Datum des Poststempels)

Jugendwettbewerb "Jugend und Video 2001"

Bundesweiter Wettbewerb

für die junge Video- und Multimediaszene

JUGEND UND VIDEO ist seit 1983 ein Wettbewerb für die junge Medienszene in Deutschland und Forum für Video & Multimedia. Gefragt sind eure neuen Produktionen! Einsendeschluss: 31. Juli 2001

Wer kann mitmachen

Alle bis einschl. 25 Jahre, die in Deutschland wohnen und Video/Multimedia nicht beruflich ausüben. Gruppen und einzelne Medienmacher/innen.

Themen und Umsetzungsformen

1. Allgemeiner Wettbewerb

Möglich sind alle Themen und Umsetzungsformen! Also alles von Video bis Multimedia: Spielfilme, Soaps, Dokumentationen, Reportagen, Musikvideos. Animationen, Installationen, Videospiele, CD-ROMs... Von klassisch videomäßig bis digital, interaktiv & experimentell.

2. Sonderthema: »Mut-Proben«

Mut-Proben sind Beweise von Mut. Aber wie es verschiedene Arten von Mut gibt, kann man auch viele Arten von Mutproben unterscheiden. In einer Diktatur einen Verfolgten verstecken - jemanden durch Gewalt provozieren - die erste Liebeserklärung machen. Wie ist es eigentlich, wenn man probiert, mutig zu sein? Welche unterschiedlichen Mut-Proben gibt es für Mädchen und Jungen, für Frauen und Männer? Wie sehen Mut-Proben in unterschiedlichen Kulturen aus? Gefragt sind Eure persönlichen Ansichten zu Mut und Engagement!

Preise

Gleiche Chancen für alle: Eine Fachjury vergibt die Preise in drei Altersgruppen (bis 15, 16-20, 21-25 Jahre) sowie im Sonderthema.

- Preise des Bundesjugendministeriums: DM 16.000 (Hauptpreise DM 2.000)
- Innovationspreise: 1 Apple iMac-DV, 2 x Adobe Dynamic Media Collection (Premiere, AfterEffects, Photoshop und Illustrator), 1x Adobe Premiere
- Preis des Bundesverbandes Video f
 ür die beste Gruppenleistung: DM 1.000
- Sonderpreis f
 ür die beste Auseinandersetzung mit dem Thema »Gewalt in den Lebenswelten, Gewalt in der Medienwelt«: DM 2.000

Preisverleihung

Das »Bundesfestival Video 2001« findet 23. - 25.11.2001 in Rostock statt. Dazu werden die Medienmacher/innen eingeladen, deren Produktionen gezeigt werden. Außerdem versuchen wir den Besuch des Festivals möglichst vielen weiteren Teilnehmer/innen zu ermöglichen - als Anerkennung fürs Mitmachen. Gastgeber der Veranstaltung ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Was ist zugelassen

- Produktionen aus 2000 und 2001
- Video und CD-ROM (alle Formate, alle Systeme) und Mixed-Media (installationen etc.)
- Länge möglichst nicht mehr als 60 Minuten
- Bis zu zwei Beiträge je Gruppe oder Teilnehmer/in

Was soll eingeschickt werden

- Der ausgefüllte Teilnahmebogen
- VHS/S-VHS-Kopien oder CD-ROMs
- Inhaltsangabe, Projektbeschreibung und komplette Teamliste mit Funktionen und Altersangaben (auf separatem Blatt oder auf Vordruck: www.kjf.de im Bereich Videowettbewerbe/Teilnahmeinfos)
- Weitere Infomaterialien, z.B. Szenenfotos oder Fotos von den Dreharbeiten
- 5 Mark in Briefmarken (Kosten für den Rückversand)
- Bei Videoinstallationen etc.: Dokumentationsmaterial auf Video sowie ausführliche Konzeption, Projektbeschreibung und Präsentationsskizzen beilegen. Die Umsetzung muss durch den/die Macher/in gewährleistet sein.
- Bei CD ROMs: System- und Hardwareanforderungen angeben.

Einsendeschluss

31. Juli 2001 (Datum des Poststempels)

Anschrift/Kontakt

KJF Medienwettbewerbe JUGEND UND VIDEO 2001 Küppelstein 34 42857 Remscheid Tel.: 0 21 91 - 7 94 2 38 Fax. 0 21 91 - 7 94 2 30

eMail: juvi@2kjf.de Internet: www.kjfde

Auch das noch

Seminare (bei Interesse eMail: juvi@kjf.de)

- »Multimedia-Seminar Berlin«
 Einwöchiger Praxisworkshop (29.7- 5.8.2001) im wannseeFORUM Berlin in Kooperation mit dem Bundesverband Jugend und Film. Unterstützt von Apple Computer, Adobe Systems und Macromedia.
- »Junges Fernsehen«
 Auch Fernsehen kann frisch und anders sein. Wie es geht, wird im Rostocker Festival TV-Seminar im Juli/August und während des Festivals gezeigt. Infos dazu ab März: www.ifnm.de

Und für Fotofans

DEUTSCHER JUCENDFOTOPREIS: Preise im Gesamtwert von DM 25.000. Infos: www.jugendfotopreis.de

Stellenausschreibungen

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Barnim** beabsichtigt, schnellstmöglich die Stelle als

Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin der Abteilung 1 (Wirtschaft und Verwaltung) am Oberstufenzentrum I Barnim

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
- b) Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.,
- Berechnung des Lehrerbedarfs für die Abteilung, Koodinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassen von Mehrarbeit,
- d) Koordinierung der p\u00e4dagogischen Arbeit; Wahrnehmung der Rederechts in den jeweiligen schulischen Gremien und die Durchsetzung ihrer Beschl\u00fcsse; Beratung der Lehrkr\u00e4ffte und des sonstigen p\u00e4dagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; F\u00fcrderung der Fort- und Weiterbildung, der Lehrkr\u00e4ffte; Hinwirken auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die p\u00e4dagogische Weiterentwicklung
- e) Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen,
- f) Informationen und Beratung der Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates gegeben sind; die Ausbildung muss für ein Berufsfeld der Abteilung geeignet sein.
- Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Berufsfeldes bzw. eines Bildungsganges der Abteilung
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
- Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie des Berufsbildungsrechts.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden.

Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Ein Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Abteilungsleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

Staatliche Schulamt Für den Landkreis Barnim Heegermühler Str. 75 16225 Eberswalde

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für die Stadt Brandenburg** beabsichtigt die Stelle für die

Leitung der Abteilung im Bereich Ernährung/Hauswirtschaft und Körperpflege an dem Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski"

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Abteilung, inbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,
- b) Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc..
- Berechnung des Lehrerbedarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassen von Mehrheit,
- d) Koordinierung der p\u00e4dagogischen Arbeit in der Abteilung; Wahrnehmung des Rederechts in den jeweiligen schulischen Gremien und die Durchsetzung ihrer Beschl\u00fcsse; Beratung der Lehrkr\u00e4fte; Hinwirkung auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die p\u00e4dagogische Weiterentwicklung,
- e) Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen,
- f) Informationen und Beratung der Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates bzw. einen wissenschaftlichen pädagogischen Hochschulabschluss, durch den die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates gegeben ist; die Ausbildung muss für ein Berufsfeld der Abteilung bzw. Bildungsgänge der Abteilung geeignet sein,
- 2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Berufsfeldes bzw. eines Bildungsganges der Abteilung,
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abeilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ,
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsbemögen, Belastbarkeit,
- Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie des Berufsbildungsgesetzes.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden und ist mit der Besoldungsgruppe A 15 (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O) ausgewiesen.

Die Tätigkeit als Abteilungsleiter/-in wird zunächst bis zur Feststellung der Bewährung zur Erprobung befristet übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

Staatliches Schulamt für die Stadt Brandenburg an der Havel Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg

zu richten.

Ausschreibung zur Beauftragung einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I Bernau

für die Ausbildung für das Lehramt für die Primarstufe

Am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I Bernau wird zum 1. Mai 2001 eine weitere Fachseminarleiterin oder ein weiterer Fachseminarleiter für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Fach

- Mathematik -

benötigt.

Die Aufgabe der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters ist die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern im Rahmen eines i. d. R. wöchentlich durchzuführenden Fachseminars und die fachliche Betreuung der Auszubildenden an den Ausbildungsschulen.

Voraussetzungen:

- Befähigung für ein einschlägiges Lehramt oder Lehreramt
- Die Beauftragung als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter setzt voraus, dass die betreffende Lehrkraft im brandenburgischen Schuldienst beschäftigt ist.
- Erwünscht sind Erfahrungen in der Lehrerbildung (z. B. Tätigkeit in der Lehrerfortbildung) und
- mehrjährige Unterrichtserfahrungen, insbesondere im Bereich der Primarstufe.

Konditionen:

- Für die vorgenannte Aufgabe wird eine UnterrichtsermäSigung gewährt, die sich nach der Zahl der zu betreuenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter richtet.
- Nach der Lehrkräftezulagenverordnung wird sowohl für-Angestellte als auch für Beamte nach dieser Verordnung eine Zulage gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12. April 2001 an das für Sie zuständige staatliche Schulamt.

Ausschreibung zur Beauftragung einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus

für die Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus wird zum 1. Mai 2001 eine weitere Fachseminarleiterin oder ein weiterer Fachseminarleiter für die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für die berufliche Fachrichtung

- Agrarwirtschaft und Landschaftspflege -

benötigt.

Die Aufgabe der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters ist die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im Rahmen eines i. d. R. wöchentlich durchzuführenden Fachseminars und die fachliche Betreuung der Auszubildenden an den Ausbildungsschulen.

Voraussetzungen:

- Befähigung für ein einschlägiges Lehramt oder Lehreramt
- Die Beauftragung als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter setzt voraus, dass die betreffende Lehrkraft im brandenburgischen Schuldienst beschäftigt ist.
- Erwünscht sind Erfahrungen in der Lehrerbildung (z. B. Tätigkeit in der Lehrerfortbildung) und
- mehrjährige Unterrichtserfahrungen, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II.

Konditionen:

- Für die vorgenannte Aufgabe wird eine Unterrichtsermäßigung gewährt, die sich nach der Zahl der zu betreuenden Studienreferendarinnen und Studienreferendaren richtet.
- Nach der Lehrkräftezulagenverordnung wird sowohl für Angestellte als auch für Beamte nach dieser Verordnung eine Zulage gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **12. April 2001** an das für Sie zuständige staatliche Schulamt.

Ausschreibung zur Beauftragung einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus

für die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien/das Lehramt an beruflichen Schulen

Am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus wird zum 1. Mai 2001 eine weitere Fachseminarleiterin oder ein weiterer Fachseminarleiter für die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für das Fach

- Informations- und Kommunikationstechnik -

benötigt.

Die Aufgabe der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters ist die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im Rahmen eines i. d. R. wöchentlich durchzuführenden Fachseminars und die fachliche Betreuung der Auszubildenden an den Ausbildungsschulen.

Voraussetzungen:

- Befähigung für ein einschlägiges Lehramt oder Lehreramt
- Die Beauftragung als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter setzt voraus, dass die betreffende Lehrkraft im brandenburgischen Schuldienst beschäftigt ist.
- Erwünscht sind Erfahrungen in der Lehrerbildung (z.B. Tätigkeit in der Lehrerfortbildung) und
- mehrjährige Unterrichtserfahrungen, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II.

Konditionen:

- Für die vorgenannte Aufgabe wird eine Unterrichtsermäßigung gewährt, die sich nach der Zahl der zu betreuenden Studienreferendarinnen und Studienreferendaren richtet.
- Nach der Lehrkräftezulagenverordnung wird sowohl für Angestellte als auch für Beamte nach dieser Verordnung eine Zulage gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12. April 2001 an das für Sie zuständige staatliche Schulamt.

 $\begin{array}{ccc} & Brandenburgische Universitätsdruckerei,\\ & K.-Liebknecht-Str.\ 24-25,\ 14476\ Golm\\ & DPAG,\ PVST & A\ 11091 & Entgelt\ bezahlt \end{array}$

des Landes Brandenburg

200

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 4 vom 25. April 2001